

Nachtridentinische Reformstatuten in den deutschen Frauenklöstern des Benediktinerordens.

Von **Stephan Kainz OSB, Scheyern** (Oberbayern).

Quellen.

1. Augsburg (Bischöfl. Ordinariatsarchiv) für die Klöster Hohenwart, Holzen und Kühbach.
2. Eichstätt (Bischöfl. Ordinariatsarchiv und Archiv vom Kloster St. Walburg) für die Klöster St. Walburg, Bergen und Frauenalb.
3. Passau (Bischöfl. Ordinariatsarchiv) für Niedernburg in Passau.
4. Regensburg (Bischöfl. Ordinariatsarchiv) für Geisenfeld.
5. Salzburg (Archiv des Klosters Nonnberg) für Nonnberg und Frauenchiemsee.

Druckschriften werden an den betreffenden Stellen angegeben.

Abkürzungen:

- KHH = die Statuten von Kühbach, Hohenwart und Holzen.
GF = die Statuten von Geisenfeld.
NCh = die Statuten von Nonnberg zu Salzburg und Frauenchiemsee.
NP = die Statuten von Niedernburg in Passau.
MSW = die Statuten von Marienberg bei Boppard a. Rh. und St. Walburg zu Eichstätt.

Vorbemerkungen.

Das Konzil von Trient hatte in seinen Dekreten weise Bestimmungen über die Reform der Klöster gegeben (Ss. 25 de Reform.). Besonders waren es zwei Mittel, die zur Hebung und Festigung klösterlicher Zucht und Ordnung führen sollten: Visitationen und Bildung von Kongregationen. Letztere kam nur für Männerklöster in Betracht, während Frauenklöster für gewöhnlich unter der Jurisdiktion der Bischöfe bleiben sollten. Freilich von dem Erlaß der Konzilsverordnungen bis zu ihrer Durchführung war noch ein weiter Schritt. Besonders in Deutschland, wo eine Klosterreform überaus notwendig gewesen wäre, wollte es nicht vorwärts gehen. Den Stein ins Rollen brachte eigentlich erst, wenigstens in den süddeutschen, zumal bayerischen Landen, die Anwesenheit und

Rührigkeit des Dominikanerbischofs Felizian Ninguarda¹, der als päpstlicher Nuntius in Bayern sich genaue Kenntnis über den Stand der Klöster verschaffen konnte und wirklich verschaffte. Sein Name erscheint daher immer wieder in dem offiziellen und privaten Briefwechsel der Klöster und in den Visitationen lautet in der Regel eine Frage an die Obern, ob sie etwa vom „Herrn Felizian“ Weisungen erhalten hätten. Wohl dem energischen Vorgehen Ninguardas ist es zuzuschreiben, daß die Bischöfe anfangen auctoritate ordinaria ihre Klöster durch Visitatoren ihrer eigenen Wahl zu visitieren, damit ihnen nicht fremde Visitatoren aufgedrängt würden. In dieser Visitationsarbeit waren, wenigstens in den bayerischen Landen, die weltlichen Regenten, die bayerischen Herzöge, fast eifriger als die Bischöfe. Um aber die Frucht der Visitationen zu sichern und eine neue Erschlaffung der klösterlichen Disziplin hintanzuhalten, wurden passende Statuten abgefaßt, welche die Ordensregel teilweise erklären, teilweise ergänzen und den gegenwärtigen Verhältnissen anpassen sollten. Im folgenden sollen nun die Statuten einiger Benediktinerinnenklöster Süddeutschlands, bzw. des jetzigen Bayern und Salzburgs behandelt werden. Die Grundlage bilden die Statuten des Klosters Kühbach,² welche die kürzesten sind, aber ein ganz getreues Bild eines wohlgeordneten Frauenklosters im Sinne der tridentinischen Reform geben.

1. Die Kühbacher Statuten.

In der Augsburger Diözese lagen drei Benediktinerinnenklöster, nämlich Hohenwart,³ Holzen⁴ und Kühbach.

¹ Über Felizian Ninguarda siehe diese Zeitschrift, 3. Jahrgang, 2. Band, S. 383ff.; Riezler, S.v., Geschichte Baierns, 4. Band, S. 554, wo auch Literatur über ihn angegeben.

² Kühbach bei Aichach, Oberbayern, wurde um 1011 von den Grafen von Sempt und Ebersberg gegründet, 1803 aufgehoben, jetzt Schloß der Freiherrn von Beck-Peccoz. Die unter der Abtissin Helena von Lerchenfeld (1685—1718) umgebaute herrliche Kirche blieb Pfarrkirche. Näheres über Kühbach siehe Lexikon f. Theologie und Kirche, VI (1934), 287.

³ Hohenwart (Alta specula) zwischen Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm in Oberbayern wurde nach alter Tradition 1074 vom Grafen Ortolf und seiner Schwester Wiltrudis gegründet. 1803 aufgehoben, erlebte Hohenwart eine Auferstehung, indem der bekannte Regens Joh. Ev. Wagner von Dillingen 1876 das alte Klostergebäude kaufte und darin 1878 eine Taubstummenanstalt errichtete. Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche V (1933), 102.

⁴ Holzen an der Bahnlinie Augsburg—Donauwörth, in Bayrisch-Schwaben, wurde ca. 1152 von Marschalk Marquart von Donnersberg gegründet, und zwar als Doppelkloster, das im Geistlichen von einer Meisterin, im Zeitlichen von einem Propst verwaltet wurde. Seit der Melker Reform (1470) war es nur mehr Benediktinerinnenkloster, in das zumeist Adelige eintraten. 1802 wurde Holzen bei der Säkularisation dem Fürsten von

Diese räumlich einander verhältnismäßig naheliegenden Frauenkonvente wurden von Seiten der Fürstbischöfe von Augsburg immer so ziemlich gleich behandelt. Und so erhielten diese drei Klöster nach vorausgegangener Visitation auch die gleichen Statuten. Besonderer Verhältnisse wegen hatten in Kühbach in Zeit von drei Jahren zwei einläßliche Visitationen stattgefunden, 1589 und 1591. Ein Jahr darauf, am 6. März 1592, gab der eifrige Fürstbischof Johann Otto von Augsburg dem Kloster Kühbach die 28 Kapitel umfassenden Statuten, und zwar in deutscher Sprache. Der Text dieser Statuten ist keineswegs Original, sondern stammt fast wörtlich aus einer älteren Quelle. Sie verrät uns ein Ordinariats-Aktenstück ohne Unterschrift, wohl aus dem Jahre 1589 oder 1591 (der Schreiber dürfte der fürstbischöfliche Siegler Johannes Elsner⁵ gewesen sein), in welchem dem Fürstbischof über die Visitation zu Hohenwart Bericht erstattet wird: „Als ich zu Hohenwart ihre Statuta zu sehen begehrt, gaben sie mir beigefügte reformationis cartam, so Herzog Albrecht in Bayern ihnen fürgeschrieben, die sie loco statutorum gebrauchen“; „es sei sonst eine wohl gemachte und hierher dienliche carta“, aber doch „von laica potestate fürgeschrieben“ und daher „indignum episcopis“. Gleichwohl habe er diese Reformationcarta mitgenommen und wolle sie ordentlich auf Pergament schreiben lassen.

„Also vermein ich diese cartam laicam in formam statutorum zu redigieren und mehr statuta, sonderlich de culpis dicendis et poenitentis iniungendis secundum congregationem Melicensium darzutun, alsdann selbige nicht allein denen zu Hohenwart, sondern auch zu Kuebach, damit sie tamquam eiusdem ordinis gleichförmige statuta haben, sonderlich dieweil die (bisherigen) statuta Kuebacensia nicht confirmiert und confus seien, auctoritate ordinaria zu übergeben.“

Diese reformationis carta geht zurück auf die einschneidende Klosterreform, die Herzog Albrecht IV. von Bayern mit Ermächtigung des Papstes Sixtus IV. vom Jahre 1479 über die Köpfe der darüber entsetzten Bischöfe hinweg zur Durchführung brachte.⁶ Der Wortlaut dieser „laica carta“ ist sicher der gleiche wie das Reformdekret, das bei der eben erwähnten Visitation am Erasmitag, 2. Juni 1483, für das Benediktinerinnenkloster zu Geisenfeld erflossen ist. Ganze Kapitel stimmen wörtlich mit den Kühbacher bzw. Hohenwarter

Hohenzollern zugesprochen; 1927 kam es durch Kauf an die Josephschwwestern von Ursberg. Literatur siehe Lexikon für Theologie und Kirche V (1933), 123.

⁵ Es könnte auch P. Hieronymus Montanus von St. Ulrich zu Augsburg gewesen sein, von dem noch später die Rede sein wird.

⁶ Über diese Visitation siehe Riezler, ebd. 3. Band, S. 839ff. Selbstverständlich nahmen Geistliche die Visitation vor. An Bischof Sixtus von Freising hatte übrigens Herzog Albrecht IV. in dieser Sache eine große Stütze.

und Holzener Statuten von 1592 überein. Aber auch dieses Geisenfelder Reformdekret ist mehr oder minder nur eine Abschrift der cusanischen⁷ Visitationserlasse, die ausgesprochenermaßen die Observanz des damals als Muster geltenden Klosters Sacri Specus zu Subiaco⁸ zur Geltung bringen. Den Beweis hierfür liefert die in der Osterwoche 1458 vorgenommene Visitation im Benediktinerinnenkloster zu Bergen⁹ bei Neuburg, das zum Bistum Eichstätt gehörte. Das Corpus des Visitationsrezesses besteht aus 25 Titeln, die, einige Punkte abgerechnet, sich wortwörtlich mit den Geisenfelder (von 1483), bzw. Kühbacher Statuten (von 1592) decken. Einleitend zum Rezeß, sagt der reformeifrige Fürstbischof Johannes von Eych von Eichstätt, der 1456 auch das Kloster seiner Bischofsstadt St. Walburg reformierte, er habe sich vorgenommen,

„euer Kloster zu reformieren, daß die Observanz eures Ordens, die man in Sanct Bened. Orden im Kloster zu Specu und zu Sublach (Subiaco) auch in deutschen Landen in etwelchen Klöstern hält, fürbaser bei euch soll auch also gehalten werde.“

So gehen denn die Kühbacher Statuten auf die berühmte cusanische Reform zurück. Abt Honorat Kolb¹⁰ von Seon (1603—1670), der als Nachbar von Frauenchiemsee großes Interesse für die Frauenklöster unseres Ordens hatte, lernte zu Hohenwart diese Statuten kennen und fand ein solches Gefallen daran, daß er sie am 31. Mai und 1. Juni 1643 eigenhändig abschrieb.

Die Statuten blieben in Kühbach, Hohenwart und Holzen mit verhältnismäßig geringen Änderungen in Geltung bis zur

⁷ So genannt nach dem Kardinallegaten Nicolaus von Cues (Cusanus), den Papst Nikolaus V. am 24. September und 29. Dezember 1450 mit der Reform der deutschen Klöster betraut hatte. Für die deutschen Benediktiner- und Benediktinerinnenklöster ernannte er am 3. März 1451 von Wien aus zu Visitatoren die Äbte Martin vom Schottenkloster zu Wien und Laurentius von Klein-Mariazell sowie den Prior Stephan von Spanberg von Melk, welcher letzterer aber im gleichen Jahr Abt wurde und in seinem neuen Prior Johannes Slitpacher einen guten Vertreter bekam. Die Reform, welche diese 3 Visitatoren in den beiden Jahren 1451 und 1452 in den benediktinischen Klöstern einführen sollten, war im Grunde nichts anderes als die sog. Melker Reform, die ein paar Jahrzehnte früher in Melk ihren Anfang nahm, die aber selbst wieder im Kloster Sacro Speco zu Subiaco ihren Ursprung hatte. Näheres über diese Reform siehe Lexikon für Theologie und Kirche VII (1935), 574/76 (Nikolaus v. Cues) und 70 (Melk).

⁸ Siehe Anmerkung 7.

⁹ Bergen (vulgo Baring) bei Neuburg a. d. Donau, Diöz. Eichstätt, wurde gegründet bald nach 976 von der seligen Wiltrude, Herzogin-Witwe in Bayern, die auch die erste Abtissin war. 1156 von Admont aus und 1458 durch den Bischof von Eichstätt reformiert, hatte das Kloster in den Jahren 1544—52 unter Herzog Ott Heinrich schwere Kämpfe für den Glauben zu bestehen. 1632 wurde es den Jesuiten zu Neuburg übergeben. Literatur Lexikon f. Theol. u. Kirche II (1931), 184.

¹⁰ Über Abt Honorat siehe Wiest V., Honorat Kolb, Abt von Seon, diese Zeitschrift 13. Ergänzungsheft.

Klosteraufhebung 1803. Die Wirkung dieser Reformstatuten war allenthalben eine gute. Das zeigte sich schon äußerlich, indem die Zahl der Klosterfrauen bedeutend stieg. Während z. B. Kühbach bei der Visitation 2. November 1591 nur 10 Chorfrauen, 8 Laienschwestern, 6 Lernkinder (Schülerinnen) zählte, waren es bei der Visitation vom 11.—13. August 1627 22 Moniales (Chorfrauen) und 12 Professae conversae (Laienschwestern). Die Abtissin Maria von Imhof (1606—1638) bezeugte ausdrücklich, zu Beginn ihrer Regierung 1606 seien es nur 12 Chorfrauen gewesen. Der Ruf von der guten Disziplin in Kühbach bewog den Fürstabt Johannes Bernhard von Fulda am 30. April 1630, sich vom Augsburger Fürstbischof Heinrich von Knöringen „etliche in der Regel und klösterlichen Zucht wohl informierte, fromme geistliche Jungfrauen“ aus Kühbach für seinen jungen Benediktinerinnenkonvent in Fulda zu erbitten. Aber auch dafür ist Kühbach ein Beweis, daß große Katastrophen wie z. B. der dreißigjährige Krieg alle mühsam aufgebaute klösterliche Zucht und Ordnung zu zerstören vermögen. Die wiederholte Flucht der Klosterfrauen löste das Band der klösterlichen Liebe und Eintracht. Die Folge war, daß der Lebensabend der trefflichen, aber altersschwachen Abtissin Maria von Imhof durch mannigfache Klagen ihrer Töchter vor den Visitatoren gar sehr getrübt, daß nach ihrem Tode nacheinander zwei ungeeignete Abtissinnen gewählt wurden, die beide ihr Amt niederlegen mußten. Zu ihrer Beschämung mußten die Klosterfrauen noch nach Schluß des dreißigjährigen Krieges bei einer Visitation gestehen, daß ihre Statuten verloren gegangen, so daß die Visitatoren ihnen eine Abschrift aus dem Ordinariatsarchiv besorgten. Erst unter der 3. Nachfolgerin der Abtissin Maria von Imhof, Katharina Kimpfler (1654—1685), verheilten allmählich die Schäden des unseligen Krieges.

2. Die Statuten von Geisenfeld, St. Walburg in Eichstätt, Nonnberg, Frauenchiemsee und Niedernburg in Passau.

Wie die drei Augsburger Klöster Kühbach, Hohenwart und Holzen, so hatte auch Geisenfeld¹¹ im Jahre 1589 ab 8. März eine sehr peinlich durchgeführte Visitation, deren Ergebnis die am 19. März d. J. durch den Regensburger Generalvikar Dr. Jakob Müller verordneten „Constitutiones, Satzungen

¹¹ Geisenfeld a. d. Ilm, Oberbayern, Diöz. Regensburg, wurde 1030 von Graf Eberhard von Ebersberg gegründet. Erste Abtissin war des Stifters Nichte Gerbirgis, die ihre eigene Mutter zur Nachfolgerin hatte. Bei der allgemeinen Klosteraufhebung 1803 wurde die Klosterkirche Pfarrkirche, in den Klostergebäuden sind jetzt noch unter anderem Amtsgericht und Gefängnis. Über G. Lexikon f. Theologie u. Kirche IV (1932), 342.

und Ordnungen" waren. Den Kern dieser Statuten bildete das Reformdekret vom 2. Juni 1483, das ausdrücklich als vollständig zurechtbestehend erklärt und Kapitel für Kapitel mit entsprechenden Einleitungen und Überleitungen dem Wortlaut nach angeführt und mit ziemlich vielen und scharfen Zusätzen erweitert wurde. Durch diese Ergänzungen sollten die in der Visitation zu Tage geförderten Mängel und Mißstände getroffen und beseitigt werden.

St. Walburg in Eichstätt¹² ging in der Anbahnung der Reform merkwürdigerweise einen ganz anderen Weg als die übrigen süddeutschen Frauenklöster. Bischof Johannes von Eych, dem das Walburgiskloster zu Eichstätt sehr am Herzen lag, ließ 1456 aus dem reformierten Frauenkloster Marienberg¹³ bei Boppard vier bewährte Klosterfrauen kommen, die die Reformstatuten des Abtes Johannes Rode¹⁴ von St. Matthias in Trier, eines Mitbegründers der Bursfelder¹⁵ Kongregation, nach St. Walburg mitbrachten und dort eine heilsame Reform einführten. In der nachtridentinischen Zeit ließen es die Fürstbischöfe von Eichstätt nicht an ernstesten Visitationen fehlen. Sehr durchgreifend waren „die Ordinationes für das löbliche Kloster St. Walburgae in Eystett gemacht, als die würdigen Schwestern gemelten Klosters anno 1620 und 21 von einem

¹² Zunächst um 870 gegründet als Canonissenstift wurde St. Walburg 1035 von Bischof Heribert von Eichstätt mit Beihilfe des Grafen Leodegar von Graisbach-Lechsgemünd in ein Benediktinerinnenkloster umgewandelt. 1806 aufgehoben, feierte es durch die Huld König Ludwigs I. 1835 seine Auferstehung und erhielt 1914 wieder eine Abtissin. Über die Reform von 1456 siehe Luidl „Eichstädtisches Heiligthum, öffentlich ausgesetzt und vorge stellt in dem Leben, Tugenden, Tod, Wundertaten und übernatürlichen Ölfluß der hl. jungfräulichen Abtissin Walburga“, München und Stadtmhof 1750, 3. Teil, S. 38ff. Zum 900jährigen Jubiläum der Abtei St. Walburg in Eichstätt. Historische Beiträge, 1935; Die Abtei St. Walburg (1035—1935), 900 Jahre in Wort und Bild 1934.

¹³ Marienberg bei Boppard am Rhein, gegründet 1125, wurde 1437 Abtei; brannte 1737 ab, 1803 aufgehoben, ist jetzt Ursulinenkloster.

¹⁴ Über Abt Johannes Rode siehe vor allem Redlich V., Johann Rode von St. Mathias bei Trier, ein deutscher Reformabt des 15. Jahrhunderts. Münster 1923. Hier handelt fast das ganze 8. Kapitel von der „Reform des Adeligen Benediktinerinnenklosters Marienberg“. Aus Nummer 3 der „Texte aus ungedruckten Quellen“, S. 114ff., geht hervor, daß die Statuten für Marienberg zunächst in lateinischer Sprache abgefaßt, dann aber ins Deutsche übersetzt wurden, „uff das sy die suysteren deszda basz und clerlicher verstayn moegen“. Den lateinischen Text veröffentlichte Hofmeister Philipp in der *Révue Bénédictine*, 46. Bd. S. 441ff. Eine deutsche Übersetzung befindet sich im Archiv des Klosters St. Walburg, Cod. germ. 6, S. 94—125. Weitere Literatur über Rode siehe den betreffenden Artikel im *Lexikon f. Theologie u. Kirche*, VIII (1936), 933.

¹⁵ Über Bursfeld und die Bursfelder Kongregation siehe den gleichnamigen Artikel von Volk P. in *Lexikon f. Theologie u. Kirche* II, 648/50, wo reiche Literatur und das Verzeichnis der über 100 zur Bursfelder Kongregation gehörigen Klöster angegeben ist.

Patre aus der Sozietät Jesu in den Exerctiis spiritualibus seind geübt und unterwiesen worden". Es sind nicht weniger als 73 Punkte und dazu noch einige „*facultates*“ für die Abtissin und Schwestern. Von da ab ist eigentlich die Erhalterin des guten Geistes in St. Walburg die „*Societät Jesu*“, die in Eichstätt ein blühendes Collegium besaß. Zwar war kein Jesuit, weil gegen ihren Ordensbrauch, ordentlicher Beichtvater in St. Walburg, auch war keiner bei der Visitation des Klosters beteiligt, aber Punkt 9 und 10 der eben erwähnten „*Ordinationes*“ sicherten der „*Societät Jesu*“ einen Einfluß zu, der einer Oberaufsicht gleichkam: „Alljährlich sollen sie im Sommer eine 3tägige Kollektion und Versammlung des Geistes fürnehmen, unter Direktion eines Patris aus der *Societät* den Geistesübungen obliegen“ (Punkt 9); „zweimal im Jahr werden sie einem Patri aus der Sozietät Jesu oder Ordinario und keinem anderen generaliter beichten, allzeit von der letzten angefangen“ (Punkt 10). Fürstbischof Marquard erließ für die Nonnen von St. Walburg gelegentlich der Visitation 1644, also während des 30jährigen Krieges, einen 90 Punkte enthaltenden Rezeß, der fast neue Statuten bedeutete. Tatsächlich beriefen sich die späteren Visitationen gerne auf die Verordnungen von 1644.

Das altehrwürdige Ehrentrudiskloster Nonnberg¹⁶ in Salzburg erhielt im 1. Drittel des 17. Jahrhunderts „Reformationspunkten über die Regel des heiligen Vatters Benedicti undt wasmassen solche in dem Adelichen Gotteshaus S. Ernttraut in Salzburg gehalten und die clösterliche Disziplin darnach angestöllt werden soll“. Leider sind die Reformationspunkte ohne jegliche Datierung, so daß man nur auf Vermutung und mündliche Überlieferung angewiesen ist. Darnach sollen die Nonnberger Statuten etwa um das Jahr 1623 durch eine eigene Kommission zusammengestellt worden sein. Als Mitglieder der Kommission nennt man vermutungsweise vor allem den Abt von St. Peter als Visitator von Nonnberg, also entweder den Abt Joachim Buchauer (1615—1626) oder Abt Albert Keuslin (1626—1657), sodann einige Domherrn, wohl auch den Nonnberger Beichtvater P. Andreas Vogt aus Ottebeuern. Auch dürfte ein Vertreter des Fürstbischofs Paris von Lodron (1619—1653) bei der Kommission gewesen sein. Als Jahr der Einführung der Statuten nimmt man das Jahr 1628

¹⁶ Nonnberg, das älteste deutsche Benediktinerinnenkloster, wurde um das Jahr 700 vom hl. Bischof Rupert von Salzburg gegründet und vom bayerischen Herzog Theodebert II. dotiert. Zwar war N. nie aufgehoben, aber die bayerische Regierung gestattete nach dem Tode der Abtissin M. Antonia Theresia von Eiselsberg († 11. 1. 1813) nur mehr die Wahl einer Oberin, die allerdings auf Lebenszeit bestätigt wurde. Seit 1841 dürfen wieder Abtissinnen gewählt werden. Literatur für Nonnberg siehe Lexikon f. Theologie u. Kirche VII (1935), 615.

an. Das Schriftstück ist umfangreich, hat ohne Index 152 Folienseiten, besteht aus zwei Teilen und einem Appendix. Der erste Teil spricht in 4 Kapiteln mit 9, 8, 11 u. 11 Nummern und einer „Beschlußrede“ sehr eingehend vom Gottesdienst und den gottesdienstlichen Verrichtungen, Chorbräuchen, Chorämtern und Festzeiten; der „andere Teil“ handelt in 6 Kapiteln mit 5, 8, 9, 6, 10 u. 13 Nummern und einer „Beschlußrede“ vom Konvent (Aufnahme, Noviziat, Profeß usw.), von den geistlichen Übungen (z. B. Einigkeit, Gehorsam, Keuschheit, Armut, Beicht und Kommunion, Betrachtung und Gewissensforschung, Stillschweigen), von den leiblichen Übungen (z. B. Essen und Trinken, Fleischessen und Tischgebet, vom Regel- und kirchlichen Fasten, Tischlesen und Tischdienen, Handarbeit, Erholung, Kleidung, Tagesordnung), von „etlich fürnehmen Orten“ des Klosters, als von den Zellen und dem Schlafhaus, von den Krankenstuben und den Kranken, vom Badhaus, von der Clausur, vom „Parlatorio“ (Sprechzimmer), vom Kapitel und Schuldbekennnis; von den Konventämtern (Amtsfrauen, Offizialinnen) z. B. von der Erwählung, Bestätigung der Frau Abtissin und von ihren Obliegenheiten, den Ämtern der Priorin, Subpriorin; von anderen „unterschiedlichen“ Ämtern, der Novizenmeisterin, Caplanin, Kastnerin oder Kellein, Schwesternmeisterin, Kuchelmeisterin, Krankenmeisterin, Apotheckerin, Gewandmeisterin, Pfortnerin, Liberey-Meisterin (Bibliothekarin), Gärtnerin, Köchin, Reventschwester (Speisesaalschwester). Im Appendix kommen zur Sprache die weltlichen Offizialen außer der Klausur, der Hofrichter, Hausmeister, Kastner, Mesner, Pfisterer (Bäcker), Organist, Thorwartl, die Einkäuferin, Portendienerin und andere. Wie am Eingange der Statuten das bedeutsame Wort steht: „Statue et efficaciter comple (in Prologo Regulae S. Benedicti)“, so erinnern sie am Schlusse an das 73. (letzte) Kapitel der Ordensregel: „Facientibus haec regna patebunt superna.“ Überhaupt sind die Nonnberger „Reformationspunkten“ mannigfaltig durchsetzt mit aszetischen Grundsätzen und Erwägungen, wie sie in regelrechten Statuten für gewöhnlich nicht vorkommen, da ja Gesetze kurz und bündig sein sollen.

Da das altehrwürdige „Tassilokloster“ Frauenchiemsee¹⁷ wie Nonnberg unter der Jurisdiktion des Fürsterzbischofs von Salzburg stand, so ist im vorhinein glaubwürdig und verständlich, daß es die nämlichen Reformstatuten wie Nonnberg

¹⁷ Frauenchiemsee oder Frauenwörth im Chiemsee, um die Mitte des 8. Jahrhunderts von Herzog Tassilo III. gegründet. Literatur siehe Lexikon f. Theologie u. Kirche II, 859, dazu Brockdorff, S. v., Die Benediktinerinnenabtei Frauenchiemsee im 17. Jahrhundert, diese Zeitschrift 54. Band (1936), S. 366—396.

erhielt und somit die Chiemseer Benediktinerinnen im Jahre 1628 die „Reformationspunkten“ des Ehrentrautsklosters annehmen mußten.

Erst 4 Jahrzehnte später, im Jahre 1670, bekam das „uralte Kaiserliche Stift und Jungfrauenkloster Niedernburg¹⁸“ zu Passau von Fürstbischof Wenzel Graf von Thun Reformstatuten. Die Einleitung zu denselben läßt deutlich erkennen, daß sie nicht auf früheren, etwa durch den großen Stadtbrand von 1662 verlorengegangenen Satzungen fußen. Dem Umfang und der Einteilung nach ähneln die Niedernburger Statuten in etwas den Nonnbergern. Sie zerfallen in drei Teile: 1. *Was in dem Chor zu verrichten*. Darüber handeln ausführlich 12 Kapitel; das Wann und Wie der einzelnen Tagzeiten und geistlichen Übungen, die verschiedenen Chorzeremonien sowie die Kapitel, Schuld- sowohl wie Beratungskapitel werden hier besprochen. 2. *Was außer des Chors zu verrichten*; in weiteren 12 Kapiteln ist hier die Rede vom Schweigen und den Rekreationen, von den Tischzeiten und Fasttagen, vom Empfang der hl. Sakramente und den jährlichen Exerzitien, vor allem von den Hauptgelübden der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams, sodann von der schwesterlichen Eintracht, insbesondere „von der Klausur oder Spör“; letzteres Kapitel nimmt weitaus den größten Raum ein. 3. *Von den Ämtern aller Frauen und Schwestern*; in 10 Kapiteln folgen hier die Klosterämter, wie sie bereits bei Nonnberg angegeben wurden: das 11. und letzte Kapitel handelt von den *Verrichtungen der Schwestern*. Die *Beschlußred* bringt noch Mahnungen allgemeiner Art, besonders „den ernstlichen Befehl, daß zu jeder Quatemberzeit öffentlich über Tisch diese gegenwärtige Statuta gelesen werden“, sowie die förmliche feierliche Bestätigung. Das Datum ist der 13. Januar 1670. Wie die Nonnberger Statuten, so sind auch die Niedernburger viel durchsetzt mit frommen Zitaten aus der Ordensregel, der Nachfolge Christi und dem hl. Bernhard und sonstigen asketischen Schriftstellern. Da Niedernburg in der Regel Beichtväter aus dem Benediktinerstift Kremsmünster hatte, so dürfte wohl die Vermutung berechtigt sein, daß Mitglieder dieses Ordenshauses die Hauptarbeit bei Abfassung der Statuten geleistet haben.

Abschließend über den Charakter der einzelnen Statuten ist zu wiederholen, daß die Kühbacher die einfachste und kürzeste Form darstellen, die beiden letzten aber, die Nonnberger

¹⁸ Niedernburg (urbs inferior) in Passau, der Vermutung nach von Herzog Tassilo III. als Kanonissenstift gegründet, wurde von Kaiser Heinrich II. um 1010 in ein Benediktinerinnenkloster umgewandelt. Literatur in Lexikon f. Theologie u. Kirche, II, 558f., IX (1937), 1000 u. diese Zeitschrift 1937, S. 329ff. dazu noch Wagner B. Die Säkularisation der Klöster im Gebiet der heutigen Stadt Passau 1802—1836, S. 114—146.

und Niedernburger, wegen ihres Gehens ins Einzelne mehr *consuetudines monasticae* als Statuten zu nennen sind¹⁹.

Alle genannten Statuten sind in deutscher Sprache abgefaßt²⁰, was darauf schließen läßt, daß den damaligen Benediktinerinnen die lateinische Sprache trotz des lateinischen Chorgebetes nicht so geläufig war wie so vielen Benediktinerinnen von heute, die die Kirchensprache vollständig beherrschen. Dieser Unterschied muß um so mehr angemerkt werden, als damals in den Männerklöstern die lateinische Sprache im öffentlichen Verkehr, in amtlichen Aktenstücken, Generalkapiteln und Visitationen als selbstverständlich galt. Der Bildungsstand der Frauenklöster in jener Zeit ging über das Mittelmaß sicher nicht hinaus. Wohl waren in den hier erwähnten Klöstern verhältnismäßig viele Adelige, aber diese kamen meist schon in jungen Jahren in die betreffenden Klöster und wurden hier gewissermaßen für den Ordensstand ausgebildet. Andere „Lernkinder“ als solche, welche später in den Orden eintreten wollten, wurden nicht gerne zugelassen. Was diese Adelligen also an eigentlicher Bildung hatten, verdankten sie größtenteils den Klosterfrauen.

3. Der Inhalt der Statuten.

Wie schon einleitend bemerkt wurde, sollen die Kühbacher Statuten, die Grundlage für die eingehendere Behandlung bilden. Ich folge daher diesen, Kapitel für Kapitel, und bringe jeweils unter, was mir aus den Statuten der übrigen Klöster entweder als wichtig und bedeutsam oder als abweichend erscheint. Geflissentlich lasse ich dabei die Quellen selbst zu Wort kommen.

1. Von dem Gottesdienst.

Schlicht und einfach heißt es hier in den Kühbacher Statuten:

„Erstlich der Gottesdienst, dem nach der Lehr des hl. Vaters St. Benedicti nichts vürzusetzen ist, soll in dem Chor und sonst vollbracht werden, andächtiglich, mit gueten Sitten, mit ganzen Worten, mit langen Pausen, mit vernemlichen Silben, mit ebengleichen Stimmen, nit eine hoch, die andere nieder, in Singen, Lesen, Psallieren²¹“.

¹⁹ Bemerkenswert erscheint noch, daß die Statuten dieser Frauenklöster ihrem Aufbau nach so ziemlich angelegt sind wie die Statuten der Männerklöster O.S.B. jener Zeit, z. B. von Niederaltaich 1654, von Metten 1658, die selbst wieder zurückgehen auf die in der Priorenkonferenz von Scheyern 1627 entworfenen Statuten. Über diese Priorenkonferenz siehe diese Zeitschrift 45. Band (1927) S. 290ff. und 46. Band (1928), S. 97ff.

²⁰ Siehe Anmerkung 14.

²¹ Auf den ersten Blick sieht man, daß diese Stelle eine für Frauenklöster angepaßte Übersetzung aus dem cusanischen Visitationsrezeß für die Benediktinerklöster ist, z. B. von Scheyern d. d. 20. März 1452: „Ab

Die Marienberger-St. Walburger (MSW), die Nonnberger (NCh) und Niedernburger (NP) dagegen haben eigene Kapitel, vermischt mit vielen Zitatens aus der hl. Schrift, der Ordensregel und frommen Schriftstellern „von der Disposition oder Vorbereitung zum Gottesdienst in der Kirche“ (NCh), „von Vorbereitung und Ehrerbietbarkeit in Singen und Beten“ (NP); nachdem NP diesbezüglich das 19. Kapitel der S. Regula ausgewertet, fahren sie fort:

„Aus der Lehr des hl. Vaters Bernardi ist wohl zu merken, daß das Gebet oder Psallieren soll beschehen frisch und fröhlich, doch langsam mit Zucht und Ehrbarkeit, nit faul, nit träg und schläfrig, noch mit Gainizen (Gähnen) oder mit halber Stimm, weder mit Verschlicken (Verschlucken) oder ganz ausgeschlossenen Worten, sondern deutlich, wie es gebührt den Worten des hl. Geistes. Keine soll unter dem Beten oder Singen anderswohin schauen als auf die Erd oder in das Buch, man soll meiden sonderlich das Reden darunter, alles Gelächter, Dantlerey (Tändeln) der Hände, das Rumpeln, Geräusch und Husten auf das möglichst, auch das Ein- und Auslaufen unter einer schweren Buße: wann doch aus notwendiger Ursache eine aus dem Chor von dem Psallieren weggehen müsse, soll es geschehen in aller Still und mit gebührender Reverenz gegen dem Crucifix und anwesender Obrigkeit“.

Was die Chorceremonien angeht, verlangen KHH einfach, daß sie „sollen gehalten werden mit großer Zucht und Ehrsamigkeit, mit untergeschlagenen Augen, und wenn sie in den Chor für den Altar und wiederum herausgehen, so sollen sie auch tiefe Neigung tun.“ Eine tiefe Verneigung und zwar so, „daß sich alle würdiglich in den Gestühl gegeneinander neigen so tief, daß sie die Knie mit den Händen berühren“, hat auch zu geschehen „zu dem Gloria Patri und Pater noster und Kollekten.“

NCh kennen dreierlei Reverenzen: eine kleine, mittelmäßige und tiefe, NP nur zwei, eine tiefe und mittelmäßige. Die tiefe ist bei allen dreien gleich bestimmt, „wenn man das Haupt und den Leib so tief neiget, daß man mit den Händen schier kann beide Knie erreichen“ und dieses wird nach NP gemacht bei allen Doxologien der Psalmen und Hymnen, beim Pater, Ave, Credo, Confiteor, der oratio principalis, zum Jube domne benedicere bei allen Lektionen; „solche Reverenz soll auch erzeiget werden der Frauen Abtissin außer des Chors“, auch Gästen gegenüber.

„Die mittelmäßige Reverenz ist, wann man sich mit dem Haupt, nur ein wenig mit dem Leib neigt; diese wird gebraucht, wann die jüngeren den

opere ergo Dei, cui secundum regulam beatissimi patris nostri Benedicti nihil praeponendum est, incipientes statuimus et ordinamus, ut divinum officium in omni loco et signanter in choro cum reverentia et morum gravitate religiosis ceremoniis atque verborum integritate tractim et cum debitis pausis discantibus et clamoribus exclusis tam legendo quam cantando devote persolvatur“. Siehe diese Zeitschrift 24.—26. Jahrgang (1903—1905) Kainz St., Die Consuetudines Schyrenses; der Receß 26. Band, S. 618ff.

älteren begegnen oder wann den Schwestern die Frauen entgegenkommen, widerumb zu den heiligsten Namen Jesus und Maria, Christus etc. Item zu den Sit nomen Domini benedictum, sanctum et terribile nomen eius, und venite adoremus und ad procidamus. Widerumb wann eine für den Altar im Chor oder für ein Crucifix geht und so oft eine ein Antiphon oder Psalm, es sei im Lesen oder Singen, hat angefangen“.

Die meiste Abweichung weisen unsere Statuten bezüglich des Sitzens auf. Die KHH gebieten für das Officium canonicum von der Prim bis zum Completorium einschließlich das Stehen. Dagegen „die Metten (mit dem Laudes) und Kursus von U.L.Frau (= Officium parvum B.M.V.), gleichfalls auch das Officium der Abgestorbenen mag man vergunnen von weiblicher Schwachheit wegen, daß die Psalmen sitzend vollbracht werden“, dagegen gestatten NCh das Sitzen bei gar allen Tagzeiten zu den Psalmen, Cantica, Lektionen und Responsorien, ja sogar zum Hymnus in der Vesper, „ausgenommen, es steht im Chor das Venerabile auf dem Altar“, NP erlauben das Sitzen für Mette und Laudes, für die übrigen Tagzeiten aber nur, wenn sie gesungen werden; a Capitulo haben alle zu stehen. Die Nebenoffizien werden bei NCh und NP sitzend gebetet, nur bei den Psalmi poenitentiales ist zu knieen. NP merken noch an,

„wann sie wollen niedersitzen oder aufstehen, daß solches nit allein zugleich beschehen soll und ohne zu großes Geräusch, soviel möglich. Man soll auch die lectiones nit anfangen zu lesen, bis alle recht niedergesessen seint, damit alle Wort können verstanden werden“.

Weil mehr consuetudines als Statuten, besprechen NCh und NP die Aufgaben der Hebdomadaria, der 2 wöchentlichen Vorsingerinnen, von denen die eine „cantrix genannt“ in allen Tagzeiten die Hymnen und den ersten Psalm sowie Magnificat und Benedictus anstimmt, zur Vesper und Laudes die Responsorica brevia betet; die andere „Versiclerin“ geheißen, die Versikel aller Tagzeiten, auch die „Responsorica in der 1. und 3. Nocturn“ singen, bzw. beten soll. Zu diesem Amte soll die Abtissin nur „solche bestellen, welche sie tauglich erkennen wird, weil die Regel nur jene zulaßt zu singen und lesen im Chor, welche auferbaulich seint den Zuhörern.“ „Welche aber dazu tauglich seint, sollen solches Amt nit weniger mit Lust und Fride als mit gebührender Zucht und Ehrerbietigkeit verrichten.“

Damit das Chorgebet würdig und erbaulich vor sich gehe, haben NCh eine eigene Chorregentin, die auf alles, was im Chor geschieht, merken soll; sie hat zu „corrigieren und zu dirigieren“; nach ihr soll sich alles richten, „keine soll so hoch als in einem discant anhöben, daß man nachmals nit folgen kann“. Auch NP sehen eine eigene Klosterfrau vor, welche die vorkommenden Fehler verbessern soll:

„Wenn im Chor ein Fehler beschiet, es sei im Singen oder Lesen, soll nit ein jede gleich dareinplazen, selben zu corrigirn, sondern soll eine dazu bestellt werden, welche mit Sizzamkeit und gleichsamb ohne Vermerkung der anderen selben Fehler möge verbessern; wann sich in diesen eine andere wollte anmaßen, soll es nit ohne Bestrafung beschehen; dann nichts mehr die Auskhörigkeit und Aergernuss bei den durchgehenden Leuten verursacht als solches corrigirn. Ja, viel besser ist es, sonderlich, wann nur im Lesen ein Fehler eines Wortes geschieht, gar dazu schweigen, als so große Unruhe oder Verwirrung zu verursachen“.

Als Bußen für Fehler beim Chorgebet nennen NCh folgende: „Zu einem kleinen Fehler soll man bei der Lektur die Erden mit der Hand berühren und dieselbe Hand küssen, bei großen Fehlern sollen sie hernach alsbald an dem Bußort knieend und also tief neigend verbleiben, bis die Obrist ihr ein Zeichen gibt; die Jungen sollen sich gar legen“ (= vollständig prosterrieren). Die gleichen Bußen verhängen auch NP, sagen aber bestimmter:

„Wenn der Fehler groß ist, nämlich wenn eine Frau im Chor Ursach gibt mit ihrem Singen oder Lesen, daß andere auch mitfehlen und verwirrt werden, als wann sie ein unrechtes Capitl, Psalm, Lektion, Colлект oder Antiphon nimbt oder daß sie etwas Merkliches auslaßt, soll diese diemittigen und zur letzten Antiphon Salve oder Ave Regina auf die Mattn²²) knieen solang, bis ihr ein Zeichen von der Obristin zum Aufstehen gegeben wird“.

NCh führen noch ein Ämtlein auf, das der Aufsucherin oder Leserin;

„deren sollen auch zwo sein, eine auf dem ersten Chor, die andere auf dem anderen Chor“; „ihr Amt soll sein, daß sie die Bücher, die man zum Singen braucht, bezeiten auftuen, alles fleißig einlegen, auch auf dem Pultbrett die Lichter und dergleichen Sachen zu bereiten und wiederum in ihren Ort tragen, welches Amt verrichten sollen die Novizen; wenn keine Novizen da sind, die jüngsten Frauen.“

NCh und NP führen genau die Feste auf, an welchen die Abtissin das Amt der hebdomadaria auszuüben, d. h. die einzelnen Tagzeiten zu beginnen, Kapitel und Orationen zu beten oder zu singen hat; in Nonnberg gehören 25 Feste der Abtissin, 29 der Priorin zu; in Niedernburg hat die Abtissin „alle Festtäge primae classis“, ferner die 4 Marienfeste der Verkündigung, Empfängnis, Geburt und Reinigung sowie Translatio S. Benedicti und S. Michael; Feste der Priorin sind alle Feste secundae classis sowie die niederen Marienfeste, nämlich der Heimsuchung, Opferung und Maria Schnee, weiterhin die Feste des hl. Sebastian, der hl. Scholastika, Cunigundis, Catharina, Barbara, Ursula, Maria Magdalena, Anna, Schutzengel, Joseph, ebenso Palmsonntag, die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage (d. h. feria II. et III.). An den Festtagen der Abtissin wird nach NCh in der Mette, abgesehen vom Initium das Venite und der Hymnus

²² Ein kleiner Teppich in der Mitte des Chores und des Speisesaales, auf dem manche Kapitelbußen verrichtet wurden.

sowie Te Deum und Evangelium bis zum Schluß, die Laudes a Capitulo gesungen; an den Festen der Priorin wird wie an allen festis duplicibus Te Deum mit Evangelium, in den Laudes aber nur das Benedictus gesungen. „Allzeit wird gesungen die Vesper und die Tagzeit, welche vor dem Amt ist, das Martyrologium und die kurze Lektion in der Prim.“ An Abtissinfesten wird die Vesper figuraliter gehalten; sie zu dirigieren, ist Sache der Kapellmeisterin, welcher auch die Musikinstrumente anvertraut sind. Die Orgel soll und kann gebraucht werden an Sonn- und Feiertagen. Ähnlich stand es mit dem Pensum des Gesanges in Niedernburg; nur wurde hier an Sonn- und Festtagen auch die Prim gesungen; die übrigen Horen, besonders Sext, Non und Complet wurden das ganze Jahr über nur rezitiert.

2. Zu was Stunden der Gottesdienst soll gehalten werden.

Die Tagesordnung²³ eines Klosters nach der Regel des hl. Benedikt wird durch den Gottesdienst, d. h. das hl. Opfer und die dasselbe umgebenden 7 kirchlichen Tagzeiten bestimmt. Den Beginn des Officium divinum bildet die Mette. Sie wurde vor dem Dreißigjährigen Kriege in allen Klöstern um Mitternacht gehalten. In Kühbach blieb es bei dieser Stunde bis zur Klosteraufhebung, also bis 1803. In St. Walburg zu Eichstätt verordnete Fürstbischof Marquard im Jahre 1644, daß die Mette bald nach $\frac{1}{2}$ 4 Uhr beginne, 1696 wurde die Zeit wieder herungesetzt und bestimmt, daß um $\frac{3}{4}$ 4 Uhr zur Mette geweckt werde. In Holzen fanden die Visitatoren 1651, daß der Nachtchor nicht gehalten werde, dagegen 1661 bemerkten sie: „Matutinum media nocte habetur et recitatur sine cantu“; auch 1737 stellten sie fest: „Hora 12 Matutinum cum Laudibus, hora 1 redeunt cubitum.“ In Nonnberg wurde der mitternächtliche Chor erst durch Dekret vom Jahre 1787 aufgehoben; von nun an sollte zur Mette ein Viertel vor 4 Uhr und an den hohen Festtagen wegen des Gesanges ein Halb vor 4 Uhr geweckt werden. Niedernburg nahm die Gepflogenheit des Nachtchores nach dem Dreißigjährigen Kriege überhaupt nicht mehr auf, sondern begann jahraus jahrein die Mette um 4 Uhr, an Abtissinfesten um ein Viertel vor 4 Uhr. Ungefähr um 6 Uhr war die Prim; die Konventmesse bzw. das Konventamt mit vorausgehender Terz und nachfolgender Sext war je nach den örtlichen Verhältnissen in Kühbach um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, in Niedernburg um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr, in Holzen um $\frac{3}{4}$ 9, in Nonnberg um 9 Uhr; die Non wurde nach dem Mittagstisch gehalten, der an Fasttagen früher (10 Uhr), an Nichtfasttagen später (11 Uhr) stattfand. Die Zeit der Vesper wech-

²³ Siehe Anhang, wo die Tagesordnungen abgedruckt sind von St. Walburg (1696), von Holzen (1737) und Kühbach (1756).

selte in manchen Klöstern nach der Jahreszeit zwischen 2 und 3 Uhr, ebenso die Zeit der Collation und Complet, die z. B. in Kühbach im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 5 Uhr gehalten wurde. Die horae minores, besonders Terz, Sext und Non, mußten öfters nach den Rubriken des Missale, z. B. in der Fastenzeit, zusammengeschoben werden. Auch die zu gewissen Zeiten geforderte Verrichtung des Officium parvum B. M. V., des Officium defunctorum sowie der Psalmi poenitentiales und graduales brachten manche, wenn auch unbedeutende Änderungen der Chorzeiten. Großes Gewicht legen alle Statuten auf den Besuch der kirchlichen Tagzeiten, besonders der Mitternachtsmette. KHH tragen daher der Abtissin auf, „dass sie einer fleißigen Schwester das Geläut und Aufwecken befehle“. Sollte eine Schwester in der Mette fehlen, „so soll auf jeglichem Chor die jüngste Schwester oder eine andere, welcher solches befohlen wird, herausgehen und die Schwester wecken, mag auch die Zelle auftuen, daß sie dieselbige desto eher erwecke“. NP verlangen:

„Eine halbe Stunde vor der Metten sollen die Frauen aufgeweckt werden, damit sie sich gebührendermaßen ankleiden und gleichfalls ihre Gedanken als das erste Opfer Gott dem Herrn aufopfern könnten; soll derohalben in ein jede Zell das Licht von einer wochentlich darzu bestellten Schwester gegeben werden.“

Zur Vertiefung des Chorgebetes und des geistlichen Lebens dient die Betrachtung. KHH erwähnen dieselbe nur so nebenher im 10. Kapitel, dagegen haben GF als Zusatz zum Gottesdienste folgende beachtenswerte Gedanken und Mahnungen: Da das Chorgebet

„oft mehr aus Gewohnheit als Andacht verrichtet wird und derhalben wenig Trost, Frucht, Unterweisung bringt, ermahnen wir euch zumal und jede insonderheit ganz treulich und väterlich, daß ihr euch außerhalb des täglichen und gewöhnlichen Gebets und Gesangs unterweilen zu dem innerlichen Gebet begebet, d. i. zur Meditation und Betrachtung des Wunderwerks Christi unseres Heilands, insonderheit aber die Werk unserer Erlösung als die Menschwerdung, die Geburt, seines allerheiligsten Wandels, den er bis in die 33 Jahr lang in dieser Welt in göttlicher Lehr und unzählbaren Werken geführt, seines bitteren Leidens und Sterbens, hl. sieghafter Auferstantnuss. Dergleichen Betrachtungen sollen auf das wenigste alle Tage eine Stunde von den Frauen geübt werden, es wäre gleich nach der Metten, Non oder Complet.“

Es wird weiterhin angeordnet, „daß solches jede in ihrer Zell fleißig und andächtig verrichte“. Die Abtissin erhält überdies den Auftrag, zu diesem Zwecke „guete christliche teutsche geistliche Buecher in dem Convent zu haben, insonderheit aber die Buecher des ehrwürdigen Herrn Ludovici Granatae Predigerordens als da sein geistliche Betrachtungen und andere so in teutscher Sprache ausgangen“. Ebenso warm und beredt dringen NP auf die Betrachtung; denn die

„Betrachtung ist die notwendigste und nützlichste Übung eines geistlichen Menschen, darin alles Gutes für den Tag vorzunehmen und alles Übel zu meiden ist. Denn fürwahr, gleichwie Hitz in dem Wasser nit von der Natur des Wassers ist, sondern von der Sonne oder von dem Feuer, also auch die Andacht nicht von sich selbst einen ankommt, sondern von der immerwährenden Betrachtung oder Erwägung der göttlichen Dinge und gleichwie, wenn das Wasser von der Sonne oder dem Feuer entwendet wird, alsobald zu seiner alten Lauigkeit und Kälten kombt, also was sich der Mensch der Betrachtung entzieht, so wird er im Geist laug und kalt werden.“

Trotz dieser warmen Empfehlung der Betrachtung verlangen NP doch bloß eine halbstündige Meditation, die die Klosterfrauen „von Ostern bis auf Michaeli in dem Chor von 1/26 bis 6 Uhr in ihren Stühlen knieend oder sitzend“ halten sollen. „Von Michaeli aber bis auf Ostern kann solches geschehen in der unteren Conventstuben, allwo von der Frau Abtissin oder Priorin fleißig achtzugeben ist, damit nichts anderes darunter gehandelt oder von etlich gar vernachlässigt werde“. Auch die übrigen Klöster hatten in der Tagesordnung eine halbstündige Betrachtung, St. Walburg und Holzen von 6—1/27 Uhr. Da nach NCh das „Meditieren ein geistlichen Seel nicht weniger vonnöten ist als die Speis dem Leben“, so haben die Chorfrauen täglich eine halbstündige, die Schwestern eine viertelstündige Betrachtung zu halten.

Zu den geistlichen Übungen zählten vor allem die jetzt so gebräuchlichen Jahresexerzitien. Gemeinsame Exerzitien, wie sie heutzutage in allen Ordenshäusern nach dem CJC abgehalten werden müssen, hatte nur St. Walburg. In Kühbach bildete sich der Brauch heraus, daß jede Klosterfrau jährlich 3 Tage lang für sich unter völligem Stillschweigen den geistlichen Übungen oblag, in Holzen hatte jede 4tägige Exerzitia in der Zelle „sub directione confessarii“ zu halten. In Niedernburg bedeuteten die Exerzitia wohl eine Neuerung, daher haben die Statuten einen eignen Abschnitt, um den Klosterfrauen die Jahresexerzitien mundgerecht zu machen:

„Die Erneuerung des Geistes betreffend, schreibt selbe gar schön vor der hl. Apostel Paulus zu den Ephesern im 4. Kapitel: Renovamini spiritu mentis vestrae. Erneuert euch, sagt er, durch den Geist eures Gemütes und ziehet einen neuen Menschen an, der nach Gott erschaffen ist in Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit, welches nichts anderes ist, als durch geistliche Exerzitia oder Übungen, durch Lesen, Betrachtungen an dem vorigen Leben ein Abscheuen tragen und durch neue Vorsätze in die göttliche Gnad und Barmherzigkeit sich ganz und gar ergeben.“

Deshalb sollen alle Klosterfrauen, Chorfrauen wie Schwestern, „allein Krankheit oder anderen großen Zustand ausgenommen“, jährlich dergleichen Exerzitien in der Fasten vornehmen, „zu welchen 3 Tag nacheinander die Zeit und gewisse Stunden von dem Beicht vater sollen ausgeteilt werden, in welchen sonderlich zu einer jährlichen Beicht sie sich bereiten sollen, dieselbe den 3. Tag darauf verrichten, allwo nit zu zweifeln, daß sie dadurch von Gott, dem Allmächtigen, große Gnad

und Stärke der Seele erlangen werden, daß sie ihr Gelübdeversprechen gegen Gott viel leichter halten können.“

Die Übung der allgemeinen Gewissensforschung „nach der Complet oder Mettenszeit“ fehlt in keinen Statuten; Holzen hat sogar für das examen particulare eine eigene Zeit, $\frac{3}{4}$ 11 Uhr, festgesetzt; ebenso allgemein ist die Aspersio cum aqua benedicta oder der „Weichbrunn“, der am Abend nach dem examen conscientiae von der Frau Abtissin oder der Priorin gegeben wird und bei dem gar alle, Frauen wie Schwestern, zugegen sein sollen.

Manche Klöster hatten zum großen Pensum des kirchlichen Officium divinum hinzu verschiedene gemeinsame Privatandachten: so betete man in Niedernburg täglich nach dem Completorium die lauretanische Litanei. St. Walburg hatte fast nach jeder Chorzeit irgendein besonderes Privatgebet, z. B. nach der Vesper täglich die Litanei vom Leiden Christi, nach der Complet Marianische Litanei und Rosenkranz, an Sonntagen scheinen sie die in den *Consuetudines Sublacenses* für Anfang und Schluß des täglichen Offiziums vorgeschriebene oratio Trina²⁴ gebetet zu haben. Alle diese gemeinsamen Privatgebete wurden wohl zum Leidwesen mancher Ordensfrauen durch Visitation vom Jahre 1779 abgeschafft.

3. Wie die Schwestern im Chor „gepärtig“ halten sollen.

Dieses kurze Kapitel zeigt am deutlichsten, daß KHH und GF ursprünglich Rezeßpunkte einer Visitation waren. Es sollen hier gewisse Unarten und Eigenheiten im Chore getroffen werden, die zum Teil eine exzentrische Frömmigkeit, zum Teil Leichtsinns zur Quelle haben. Es soll unter Strafe verboten sein, daß Klosterfrauen zur vermeintlichen größeren Geistessammlung „den Schleier und Weichel für die Augen oder Mund ziehen oder den Schleier gar zu hoch hinauf“; auch soll keine Nonne, die etwa verschlafen, barfuß in den Chor, ins Refektorium oder in den Kreuzgang gehen. NP setzen besondere Bußen fest für das Zuspätkommen:

„Die zur Metten und anderen Tagzeiten zu spät kommt, nämlich nach dem Psalm Domine quid multiplicati sunt, oder so man den Curs (Officium de B.M.V.) hält, erst nach dem Venite, wie auch in den anderen Tagzeiten erst nach dem Hymno, in der Vesper nach dem 1. Psalm, zu der Complet nach dem Confiteor, die soll alsbald auf die Matten gehen, all dort knieend verbleiben, bis daß sie an ihr gewöhnlichen Ort im Chor zu ein Zeichen gelassen wird; wann aber solch Straf nicht geachtet und die Nachlässigkeit öfter begehen soll, kann die Frau Abtissin oder Priorin mit extraordinari schärferer Straf verfahren.“

²⁴ Den Wortlaut dieses echt dogmatischen alten Gebetes zur hlsten Dreifaltigkeit siehe in den *Consuetudines Schyrenses* (diese Zeitschrift 24. Bd., S. 165f. und Janssens L., *Summa theologica*, tom. III. de Deo trino p. 868 s.).

Als ein schwerer Unfug mußte 1730/31 von Visitations wegen es gerügt werden, daß Klosterfrauen in der Fastnacht maskiert herumlaufen und sogar maskiert, bloß mit der Flocke bedeckt, in den Chor kamen.

4. Von der Beicht und Kommunion.

Dieses Kapitel erlitt im Laufe der Jahre manche Änderung. Anfänglich blieb es bei der Vorschrift, daß die Klosterfrauen „aufs wenigst alle vierzehn Tag einmal beichten und alle vier Wochen das hl. Sakrament unseres Herrn Fronleichnams auch aufs wenigst einmal empfangen“. Öfterer Sakramentenempfang wurde für den Advent und die Fastenzeit nahegelegt bzw. gestattet. MSW haben den gleichen Beichttermin von 14 Tagen, für die hl. Kommunion geben sie die höchsten Feste des Herrn, U. L. Frau, Allerheiligen, St. Michael, St. Magdalena an, außerdem sollte vor Weihnachten zweimal, vor Ostern 3 bis 4mal allgemeine Kommunion sein. GF bleiben zunächst bei der 14-tägigen Beicht,

„ermahnen aber fleißig und väterlich, daß ihr euch befleißt, damit solches alles nit mehr aus Gewohnheit oder aus Not der Regel und Gehorsam, sondern aus rechter und herzlicher Andacht und Gottesfurcht geschehe und verrichtet werde, auch nit nur allein auf fürgeschriebene Zeit, sondern nit weniger zu allen Festen und heiligen Tagen Christi unseres Erlösers und seiner würdigen Mutter Maria.“

NCh verlangen bereits, daß „alle alle 8 Tage ordinario beichten und kommunizieren, wie auch an nachfolgenden Festen Weihnachten, Neujahr, 3 König, St. Sebastian, Lichtmeß, St. Scholastika“, kurz an allen höheren Festen. Ebenso haben NP die 8tägige Beicht und Kommunion als Regel, über 14 Tage soll der Empfang der hl. Sakramente niemals hinausgeschoben werden. Auch in KHH wurde später der Beichttermin auf 8 Tage festgesetzt.

In all diesen Klöstern war es statutengemäß oder durch das Herkommen Brauch, daß die Klosterfrauen einigemal im Jahre einem außerordentlichen Beichtvater beichten durften. KHH bestimmen über das Wie oft nichts, GF und NP sagen 3mal im Jahr; die St. Walburger mußten, wie bereits erwähnt, zweimal im Jahr einem Jesuiten eine Generalbeicht ablegen.

KHH und GF geben für das Beichten noch folgende Mahnung:

„Und wenn man beicht, so sollen die Schwestern bei dem Beichtstuhl fein still sein, soll auch keine so nahe knieen, sitzen oder stehen, daß sie hören könnt, was da geredt werd . . . insonderheit sollen sie sich hüten, damit sie nichts aus der Beicht schwätzen, sintemal selbiges wider Gott und alle Billigkeit.“

MSW dringen sehr darauf, daß keine Klosterfrau mit dem Beichtvater etwas verhandle, was nicht streng zur Beicht ge-

hört, oder ihm etwas zur Besorgung anvertraue. Zuwiderhandelnde würden sich des Bruches des Stillschweigens schuldig machen und müßten sich im Schuldkapitel darüber anklagen.

Ziemlich schwierig war mitunter die Beichtvaterfrage. In Kühbach versuchte man es zunächst mit Ordenspriestern. Mit P. Melchior Stern S. J., der einige Male die Klosterfrauen Beicht hörte, war man recht zufrieden und begehrte seine Dienste auch hie und da für die Zukunft. Für die Zeit der Einführung der neuen Statuten 1592 sollte P. Hieronymus Montanus von St. Ulrich und Afra zu Augsburg als Vertrauensmann des Fürstbischofs Johann Otto nicht bloß Beichtvater, sondern zugleich Inspektor der beiden Häuser Kühbach und Hohenwart werden. Anfangs ließ sich die Sache wider Erwarten gut an, aber bald gab es auf beiden Seiten Klagen über Klagen. Und als am 4. Mai 1595 die sonst tüchtige Abtissin Barbara Stern (1577 bis 1606) dem Generalvikar Stor von Ostrach nach Augsburg berichten konnte, daß heute „ihr geliebter Beichtvater gestorben“, war es beschlossene Sache, keinen Benediktiner mehr als Beichtvater zu nehmen. Nach dem Beispiele von Hohenwart war jetzt der jeweilige Pfarrer, den der Konvent von Kühbach selbst präsentieren konnte, zugleich Beichtvater des Klosters, was für die Nonnen auch ein beträchtliches Ersparnis bedeutete. Außerordentlicher Beichtvater war meist der Abt von St. Ulrich und Afra zu Augsburg, hie und da auch die Äbte von Thierhaupten und Scheyern. Niedernburg hatte, wie schon erwähnt, Beichtväter aus dem Stifte Kremsmünster, die manchmal sehr lange im Amte waren, ein Zeichen, daß sie zur Zufriedenheit der Klosterfrauen arbeiteten. Frauenchiemsee wurde meist von Seeon aus mit Beichtvätern versehen, Nonnberg hatte infolge der Benediktineruniversität zu Salzburg die Möglichkeit, sich Spirituale und Kapläne aus allen möglichen österreichischen und deutschen Benediktinerklöstern zu erbitten, schließlich aber blieben sie bei den Patres von St. Peter in Salzburg. In St. Walburg waren vom 1. März 1696 Benediktiner von St. Emmeram-Regensburg Beichtväter.

Die Aufgabe der Beichtväter war, wie es jetzt durch den CJC ganz klar gestellt ist, die Seelen der Klosterfrauen durch die hl. Beicht und geistliche Vorträge zu leiten, im geistlichen Leben zu fördern; in die Regierung des Klosters aber sollten sie sich nicht einmischen. Letztere Gefahr bestand mehr von Seiten der Ordenspriester, weshalb manches Frauenkloster Weltpriester bevorzugte. In St. Walburg hatte der Beichtvater mindestens alle 14 Tage eine geistliche Exhorte zu halten und die bei Tisch zu lesenden Bücher zu überprüfen und zu approbieren. In Holzen und Niedernburg sollte er die privatim vorgenommenen Jahrexerzitien der Klosterfrauen überwachen und leiten.

5. Von der Abschneidung der „Aigenschaft“.

Dieser Abschnitt verlangt mit allem Nachdruck, daß das Gelübde und die Tugend der Armut in dem Geiste und dem Umfange, wie sie das 33. Kapitel der Regula S. Benedikti lehrt, in den Klöstern gehalten werde. Die Ordensperson darf nicht das Geringste zu eigen besitzen, nichts ohne Erlaubnis annehmen oder verschenken. Die Novizinnen sollen bei ihrem Eintritt das mitgebrachte Geld bei der Abtissin hinterlegen. Es soll alles gemeinsam sein und darf keine Aufteilung stattfinden. Nach dem Tode einer Abtissin soll nicht die Abtei geplündert und unter die Konventualinnen verteilt werden. Eine Klosterfrau aber, „welche in der Eigenschaft gefunden wird, die soll mit dem Kerker bestraft werden, und die Obrist, die das freventlich verhänget (Eigentum zuläßt), die soll von ihrer Administration oder Regierung gesetzt werden“. Damit solches Streben nach Privateigentum nicht aufkommen kann, soll allen nach Möglichkeit ordentliche Verpflegung zuteil werden. So KHH. Besonders ernst sind die Zusätze, welche GF zur Armut machen, „dieweil sich in gehabter Inquisition (Visitation von 1589) befunden, daß dieser Constitution nit wenig zuwider gehandelt wird“. Und nun wird das Annehmen und Geben von Geschenken ohne Erlaubnis überaus scharf geißelt;

„bevorab soll infürhin nicht gutgeheißn werden Icthes von Gold und Silber oder Seiden, als da seind Söckel (?) Binden, Bliemstöckl und dergleichen, dieweil solche Sachen kein Nutz und nur Kosten bringt und soll solches Zeug für der Kirche notwendige Ornat verwendet werden.“

Was nun die Erlaubnis zum Annehmen von Geschenken angeht,

„soll auch furohin die Abtissin nit bald und bedächtlich jedeweil Schenkung oder Gab zulassen, sondern allein diejenige, so von unverdächtlichen Personen und den nächsten Befreundten und so klösterlicher Disziplin, Zucht und heiliger Armut nit zuwider als da sein Ring, Armbänder und dergleichen weibliche und verderbliche (?) Hoffart.“

NCh begnügen sich mit den Worten der Ordensregel „das Laster der Proprietät“ zu brandmarken und schreiben vor, daß man auf Neujahr die in diesem Punkte notwendigen Erlaubnisse erneuere. NP haben hierüber im 2. Teil zwei Kapitel „von der Armut“ (6. Kap.) und „daß keine Geschenk oder Brief empfangen soll“ (7. Kap.). NP, die am meisten von allen Statuten mit aszetischen Beweggründen arbeiten, sagen einleitend zum Armutsgelübde:

„Gleichwie der Geiz ein Wurzel alles Übels, also ist die Armut ein Geberin und Ernährerin alles Gutes und nach Bezeugung des hl. Ambrosij: welcher die weltlichen Ding verachtet, der wird verdienen die ewigen; diese Hoffnung erfüllet die Wälder mit Einsiedlern und die Klöster mit Geistlichen.“

Ein besonderer Nachdruck wird hier auf die innere Los-

schälung von allem Eigentum, überhaupt von allem Irdischen, gelegt:

„Keine soll nichts brauchen oder besitzen, welches sie nit alsobald zu verlassen innerlich bereit wäre, dieweilen nit allein im äußerlichen Gebrauch der Sachen, sondern auch in innerlicher Gemütsneigung die Profession der freiwilligen Armut verletzt wird. . . Ja, sie sollen kein weitere Begierd zu äußerlichen Sachen nit tragen oder haben, damit sie Christo Jesu, ihrem Bräutigamb und Gespons gleichförmig werden, welcher also armb gewest, daß er nit gehabt, wohin er sein Haupt hingelegt.“

Mit besonderer Schärfe eifern NP gegen alle Geschenke in Geld; derartige Spenden müssen in die „gemein Cassa“ gelegt werden; die Obrigkeit könne dann allerdings erlauben, daß „nach Notdurft“ den Frauen und Schwestern, denen das Geldgeschenk zugedacht war, etwas gekauft werde. „Viel weniger kann erlaubt werden, daß einiger Frau oder Schwester ein Capital, davon sie ihr jährliches Interesse als eigentomblich zugewiesen, von ihren Eltern und Befreundten soll übermacht werden.“ Auch solche Kapitalien und Renten sollen in die allgemeine Klosterkasse kommen.

Das obenerwähnte 7. Kap. des 2. Teiles in NP ist eine nähere Erklärung von Cap. 54 der Ordensregel: „Si debeat Monachus litteras vel aliquid (andere Lesearten haben Eulogias) suscipere“, die sich fast wörtlich an den Text des 54. Kapitels anschließt. Vieles Briefschreiben war in den Klöstern nie gerne gesehen. NP begründen diese Zurückhaltung:

„Weniger soll das Briefschreiben oder -empfangen erlaubt sein, dann sonderlich dies ein Unruhe des Leibs und der Seele erwecken tut, also daß viel Zeit durch solches Schreiben unnützlich verzöhrt und durch das Briefempfangen und Lesen das Gemüt eines Geistlichen ganz auskhörig, lau und kalt wird, ja daß oftmal aller geistlicher Eifer vergeht und die Gedanken weit außer dem Kloster in der Welt herumfliegen und wäre es besser mit vielen Leuten nit bekannt zu sein als durch dieses Mittel bekannt zu werden.“

Liegen aber vernünftige Gründe vor Briefe zu schreiben, so mag es geschehen „mit Erlaubnis der Obrigkeit, der die Briefe offen zu übergeben sind; diese soll sie fleißig überlesen und wann nichts Unnütz und Uebles darinnen, verpetschieren“ und absenden. Umgekehrt sollen ankommende Briefe „noch verpetschierter der Obrigkeit zugetragen werden und von ihr gelesen; wann nichts Unrechtes darinnen, kann sie denselben Brief ihr geben oder, wann es ihr gedunkt, gar verhalten“. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, soll bestraft werden; NCh bestimmen hierfür als Strafe Fasten auf dem Boden bei Wasser und Brot. Sollte eine Klosterfrau gar zu oft Briefe schreiben wollen, so soll es nach NP „einer solchen zum öfteren untersagt und abgeschlagen werden“.

KHH nennen in diesem Kapitel zugleich, freilich nur ganz nach dem Vorbilde der Ordensregel mit einem einzigen Worte das Gelübde der Keuschheit. Auch die übrigen Statuten fol-

gen diesem Beispiel, dringen aber dafür um so mehr auf Mittel zur Bewahrung der Keuschheit, vor allem auf gute Einhaltung der Klausur und Übung der Selbstzucht. In diesem Sinne sagen NP (2. Teil, 8. Kap.):

„Mit vielen die Keuschheit zu beschreiben hat der hl. Vater Benedictus selber nit vonnoten geschätzt, als er derselben eingedenk insgemein vermeldet hat, man soll die Keuschheit lieben, die Begierlichkeit des Fleisches nit vollziehen, die bösen Gedanken an Christum als auf den rechten Felsen anstoßen. Dann ohn das soll eine jede geistliche Person die Reinigkeit, durch welche der Mensch den Engl gleich wird, wohl in acht nehmen und alle Gelegenheit wider solche zu handeln, abschneiden, auf daß auch der wenigste Argwohn nit verursacht werde, zu welchem Ende dann ein jede auf das fleißigste die Porten der Sinne sperren soll, sonderlich der Augen, Ohren und Zungen, wie nit weniger in Essen und Trinken, auf daß die Mäßigkeit, die Zucht und Ehrbarkeit in allen gehalten werde und damit alle bösen Gelegenheiten und Argwohn verhindert werden, soll man, soviel möglich, das Reden mit anderen fremden und weltlichen Leuten meiden und scheuen; wann aber doch eine in die Redstüb genlassen wird zu weltlichen Leut, sollt allzeit ein andere Frau oder Schwester mit- und beisein.“

Hieher gehört auch das Verbot, das schon die cusanische Visitation 1451 in Frauenalbe²⁵ in Württemberg gegeben hat: „Wir verbieten auch, daß ihr kein Hund oder Vogel oder andere Tier, damit man sich ergötzen will, fürbas ziehet, ausgenommen Katzen von Notdurft wegen des Hauses.“ In Kühbach gab dieser Unfug bei der Visitation 1591 Anlaß zu einem eigenen Rezeßpunkt:

„Dieweil jedes Klostermensch sein Kurzweil mit niemands anderem denn mit Christo seinem Gespons haben soll und die Hundlin, damit weltliche große Frauen sich belustigen, den gottergebenen Menschen keine Rekreation, sondern fürnehmlich im Chor und im Gebet Überlast bringen, so wollen wir ernstlich, daß fürderhin kein ainiger Hund in den Convent noch Chor zu keiner Zeit gelassen werde, viel weniger die Klosterfrauen selbige auf dem Arm herumtragen und auf die Polstern legen sollen, in welchen auch die Abtissin Mäßigung haben soll²⁶, damit niemands darob geärgert werde.“

Ein solches Verbot erhielt St. Walburg 1620/21: „Kein Hund soll in dem Konvent oder innerhalb der Klausur gestattet werden, wie auch kein Katz zur Essenszeit“; diese Tiere „soll man nicht anrühren noch in den Zellen haben“. NCh führen ebenfalls diesen Punkt ausdrücklich an: es „soll nicht erlaubt sein in der Zelle Hunde, Tiere oder kurzweilige Vögel zu haben“.

²⁵ Frauenalb (Alba Dominarum, im Gegensatz zu Herrenalb) im Albtal, Baden, ehemals Bistum Speier, Literatur im Lexikon f. Theologie u. Kirche IV (1932), 146.

²⁶ In der Visitation wurde nämlich ausgesagt, daß die Abtissin (Barbara Stern) drei Hunde habe. Auch in der Visitation von 1636 kehrt diese Klage wieder: die Abtissin (Maria von Imhof) halte Hunde, Katzen, Tauben und andere Vögel, deren Fütterung „bei den jetzigen teuren Läufen“, unnütze Kosten verursache.

6. Von Haltung der Kapitel und Bußen.

Schon der Titel besagt, daß KHH hiemit nur das sogenannte Schuldkapitel meinen, in welchem die Ordensleute sich über äußere Regelübertretungen anklagen und dafür entsprechende Bußen erhalten. Auf dieses Kapitel, das für gewöhnlich nach der Prim gehalten wurde, wurde von jeher im Orden großes Gewicht gelegt, weil durch dasselbe die klösterliche Zucht erhalten wurde. KHH schreiben solches Kapitel für täglich oder wenigstens für zweimal in der Woche vor, außerdem soll jeden ersten Freitag im Monat culpa generalis sein, in der alle mitsammen nach einer bestimmten Formel ihre Schuld bekennen, während sonst jede einzelne Ordensperson sich über äußere Verfehlung gegen Regel und Statuten anklagt. Auch MSW setzen allem Anschein nach ein tägliches Schuldkapitel voraus, weil nach ihnen sogar die vielbeschäftigte Pförtnerin (magistra rotae) wenigstens dreimal in der Woche dasselbe besuchen soll. NCh erwähnen vor allem das Schuldkapitel am ersten Freitag des Monats. NP dringen darauf, daß „auf das wenigst wochentlich am Freitag durch das ganze Jahr ein ordinari Capitl gehalten werde, ausgenommen wann ein Feiertag oder andere erhebliche vorfallende Ursachen entzwischen kommen, alwo ein Tag zuvor oder darnach solches kann verrichtet werden“. NP geben auch Fingerzeige, wie und in welchem Geiste das Schuldkapitel zu halten ist:

„Damit aber das Capitl sich nit zu lang erstrecke, sollen nit alle und jede auf einmal ihr Schulden sagen, sondern allein zwei oder drei, von der Frauen Priorin anzufangen bis auf die letzte Schwester; die Novizen sollen allzeit aus dem Capitl herausgehen, wann Schuld zu sagen.“

Für den Fall, daß eine Ordensfrau eine Schuld öffentlich auf sich geladen und solche nicht freiwillig im Kapitel bekennen wollte, geben KHH und NP der Oberin die Befugnis, „selbe absonderlich auf die Matten zu berufen“, damit sie ihre Schuld sage.

„Wann sie selbe demütig bekennt, soll sie darumben ausgescholten und corrigiert werden, doch nit mit Zorn und Ungestümmigkeit, sondern mit Lieb und Auferbauung der anderen. Ein solche Frau oder Schwester soll dies alles mit Geduld annehmen und verrichten ohne einige Entschuldigung, Klagen oder Murren.“

Fast mit den gleichen Worten behandeln KHH und NP den Fall, daß eine Schwester im Kapitel zu Unrecht gestraft wird; die soll mit dem Gruß „Benedicite“ sich zum Wort melden und „also ihre Schuld und Entschuldigung aufs demütigste vorbringen“. NP geben noch zu erwägen:

„dieweilen dann die öffentliche Strafe der Schuld in dem Capitl vorerst dahin zieleet, damit die Laster ausgereith und die Tugenden fortgepflanzt, wie auch die geistliche Disziplin oder Zucht gestärkt werde, ist dessentwegen große Wachsamkeit und Verständigkeit zu brauchen; muß also ein Obrig-

keit gedenken, daß sie sowohl einigen Ärzten als Hirten und Vaters Person erzeuge, die Umstände des Orts, der Person wohl erwäge, damit keine mehr oder weniger, als das Verbrechen ist, gestraft werde, sonderlich soll alle Privatneigung, Gunst oder auch Widerwillen und Zorn beiseite gesetzt werden.“

Für kleinere Verfehlungen, die auch die Priorin bestrafen kann, sind vorgesehen „Prosternierung im Refectorio, auf der Erde essen“ und Entzug „gewisser Speisen und des Weins“; größere Fehler soll „allein die Abtissin abstrafen und entweder mit Absonderung von dem gemeinen Tisch oder mit Verschließung in ihr Zelle oder andere taugliche Orts dazu, solange bis daß sie genugsamb gebüßt und die Fehler erkennt“. Mit der Strafe der eigentlichen „incarceratio“ wurden nach MSW folgende offenkundige Delikte bestraft: „Dieberei, Unreinigkeit, Abtrünnigkeit, das ist wann eine frevelich den Habit von sich wirft, die aus dem Kloster lauft, die eine Schwester und einen guten Leumund lästert, die da ihre Praelaten frevelich angreift“. Die „Ordinationes“ von 1620/21 bestimmen aber, daß „keine Schwester incarceriert oder in eine Zelle gesperrt werde ohne Vorwissen und Guttheißung des Herrn Vicarii“ (= Generalvikars).

Trotz einer gewissen Schärfe im Bestrafen vorkommender Fehler vergessen MSW und KHH keineswegs, die bittere Arznei zu mildern, indem sie ausdrücklich und ernst verlangen, daß gebüßte und gesühnte Vergehen nicht mehr, besonders nicht außerhalb des Kapitels, erwähnt werden dürfen. Ja, wer alte Sachen wieder aufwärmte und eine gebesserte Schwester hart anließe, sollte bestraft werden.

NP schließen an das Schuldkapitel sofort das Konvent- oder Beratungskapitel an, in welchem jene wichtigen Fälle zur Sprache kommen sollen, bei denen die Abtissin an die Zustimmung des Konventes, d. h. der Chorfrauen, gebunden ist. Einleitend sagen NP:

„Alles, was gar von hochwichtigen Sachen ist und großer Schaden dem Kloster zugefügt wird, soll man im Capitel vor allen Frauen vortragen mit allen Umständen, wie die Sachen eigentlich in sich beschaffen; was alsdann der mehrere Teil (eine Stimme über die Hälfte der Abstimmenden) vernünftig wird schlüssen, also soll auch dabei sein Verbleiben haben.“ Bei der Abstimmung „ist aber zu wissen, daß ein jede ihr Stim und Meinung dazu nit unbedachtsamb aus Gunst oder Ungunst soll geben, noch einigen Respekt gegen dieser oder jener haben, sondern allein auf den Nutzen und Wohlgehen des Klosters; wann dann ein Schaden des Klosters wegen äußerlichen Respect in gegebener Stim soll erfolgen, hat eine solche die Schuldigkeit allzeit auf ihr, solches bei Gott zu verantworten und widerumben zu erstatten.“

Die „fürnehmen und hochwichtige Sachen aber, um welches“ nach Kirchenrecht und Herkommen „ein ganz Convent im Capitel soll befragt werden, seint diese: erstlich die Aufnahme zu dem Noviziat und Profession 2. Die Praesentation eines Vicarii zu Gemeinden 3. Ewige Verleihung liegender Güter wie auch derselben Erkaufung 4. Aufnahme einer Summe, so über 100 fl. auflauft 5. Annehmung ewiger Jahrtag und Begräbnissen in

der Kirchen für ein ganz Geschlecht. 6. Ein großes Gebäu mit merklichen Unkosten anzufangen und alles das, was mit dem Convent-Insigl mit Wissen und Willen mehrerer Teils des Convents muß angefertigt werden.“

NCh haben fast wortwörtlich die gleichen Fälle, die auch in den anderen Klöstern nach altem Brauch als Kapitelsgegenstände galten.

Nach dem Vorbilde der cusanischen Reform, welche noch einen kleineren, engeren Rat kennt, Ratsfrauen geheiß, legen GF, NCh und NP der Abtissin nahe, in weniger wichtigen Dingen sich des Rates älterer und verständigerer Frauen zu bedienen. GF begründen dies folgendermaßen: Weil

„kein Mensch ihm selbstgenügsam ist in allen Dingen Rat und Unterweisung zu geben, darum nach Satzung der hl. Regel in dem 3. Kapitel soll eine jegliche Abtissin hierfür allweg haben zwo oder drei gottesfürchtige und vernünftiche Schwestern, mit deren Rat und Wissen sie aufrichten soll, was des Gotteshauses Notdurft ist.“

Auch der Propst (Verwalter) und Beichtvater sollen nach GF zu Rate gezogen werden. Unter schweren Strafen verbieten GF und NP etwas von den Ratsverhandlungen auszuplaudern. MSW dehnen dies Verbot in einem eigenen Kapitel auf alle inneren Angelegenheiten des Klosters aus: „Daß man die Haimlichkeit des Klosters auswendigen Leuten nit offenwar“ („de non revelandis secretis claustris extraneis“).

7. „Vom Silentio oder Stillschweigen.“

Da der hl. Benedict in einem eigenen, dem 6. Kapitel seiner Regel das Stillschweigen seinen Mönchen mit solchem Nachdruck einschärft, so werden die klösterlichen Statuten nicht müde, diesen wichtigen Punkt der klösterlichen Disziplin in eigenen Kapiteln besonders hervorzuheben. Direkt und indirekt beziehen sie sich dabei vielfach auf das Reformdekret des Papstes Innocenz III. an den Abt und Konvent von Subiaco (Migne, PL 214, 1064 s.), das in das *Corpus iuris canonici* aufgenommen wurde. Darnach soll Stillschweigen sein vor allem „in dem Chor, im Refent, im Schlafhaus (in oratorio, refectorio et dormitorio)“, KHH fügen hinzu „im Kreuzgang, zur Essenszeit, zu der Kollation und in dem Sommer zu der Schlafzeit“. Das schon von der Ordensregel, Kap. 42, verlangte nächtliche Stillschweigen „nach der Complet bis morgens nach der Prim“ (KHH) soll „am allerstrengsten“ (PN) gehalten werden. „Soll derohalben“, so fügen NP hinzu, „im Winter niema, im Sommer selten (aus Anlaß der Rekreationstage) von der Frauen Abtissin erlaubt werden, nach der Complet zu reden“. Da, wie der cusanische Reformrezeß zu Frauenalbe (1451) sagt, „das Schweigen ist eine sunder Zierde aller Geistlichkeit, ein Hüter des Friedens, ein Blum der Gerechtigkeit, dadurch man zu sonderlich Gnad und Vollkommenheit

gefördert wird“, so gebieten NCh das Stillschweigen an den Feierabenden im Advent, in der Fastenzeit, an Beicht- und Kommunionstagen, „weil an solchen Tagen Gott insonderheit durch seine göttliche Gnade in den Menschen wirkt“. Verfehlungen gegen das klösterliche Stillschweigen sollen nach KHH „nach der Abtissin Guetgedunken gestraft werden“. Übertreterinnen des nächtlichen Schweigens sollen nach KHH die Disziplin (Geißelung) erhalten oder „auf der Erde essen“. NP reden der Abtissin und Priorin gar scharf ins Gewissen, daß sie Verfehlungen gegen das Stillschweigen entsprechend bestrafen.

8. „Von verbotenen Gespielschaften.“

Dies kurze Kapitel soll der Pest jeden Gemeinschaftslebens, den Sonderfreundschaften, zu Leibe rücken. MSW nennen direkt das Kind beim Namen, das aus solchen „Gespielschaften“ erzeugt wird, indem sie dem betreffenden Abschnitt den Titel geben: „Daß die Schwestern kein Verbündnis wider ihr Oeberst machen“; unter anderm heißt es hier: „Swelch das täten, die wären in die größte Pön der Regel verfallen, die die Regel nennt, zu Latein *gravis culpa*“. Im lateinischen Originaltext von MSW ist dieser Gegenstand ein langes Kapitel mit der Überschrift „*de cavenda conspiratione*“. NCh und NP reden um der schwesterlichen Liebe und Eintracht willen die gleiche Sprache. So sagen NP:

„Zur Erhaltung der Einigkeit sollen alle sonderlichen Zusammenkünfte abgeschafft, auch nit zugelassen werden, daß eine ohne erhebliche Ursach mehr Gemeinschaft mit einer anderen haben wolle als mit der anderen, also soll auch verhütet werden, daß die Frauen nit gar zu gemein und gar zu vertraut miteinander sein, sondern es sollen die Frauen und die Schwestern untereinander gebührenden Respekt und Ehrerbietung haben, dann aus dergleichen leichtlich ein Verachtung und aus der Verachtung ein Unwillen und Zorn entspringt.“

Besonders verbieten NP ausdrücklich jede Absonderung zur Zeit der Erholung:

„Damit die schwesterliche Lieb besser erhalten und aller Argwohn beiseits gesetzt werde, sollen sich niemal zwei oder drei allein zusammengesellen und auf ein besonder Ort gehen, alldort ihr Sach heimlich auszutragen, sondern die Rekreation soll beschehen in einem gemeinen Ort, entweder in dem Garten oder in der oberen Conventstuben oder in oberem Creuzgang; dann welche etwas Ehrliches will reden oder tuen, darf sich nit scheuen, sondern öffentlich vor allen sich hören und sehen lassen.“

In Hinsicht auf die Gefahr solcher „conspirationes“ verbieten MSW kraft des hl. Gehorsams die Aufnahme von leiblichen Schwestern und von Mutter und Töchtern, „*dum naturali sanguine cohaerentes etiam contra monasticam diciplinam alterutrae defendentes adversus superiores se erigere conantur*“. Nach NCh ist nur die Aufnahme zweier leiblicher Schwestern verboten.

9. „Item welche Ort die Schwestern ohn Urlaub nit gehen mögen“.

Klagen in Visitationen, daß manche Klosterfrauen ohne Auftrag im Hause herumgingen und die Mitschwestern in ihren Arbeiten störten und zu allerlei unnützem Geschwätz Veranlassung boten, neugierig in alle Betriebe hineinsehen wollten, um kritisieren zu können, waren wohl die Ursache dieses kurzen Statuts, das ursprünglich nur ein Rezeßpunkt einer Visitation war. Besonders war es das Krankenzimmer, wo mit dem Krankenbesuch leicht ein kleiner Heimgarten verbunden werden konnte; ebenso boten „Garten, Hof, Keller, Kuchen“ Gelegenheit zu manchem Plausch. Daher das scharfe Verbot der KHH, diese Räume „ohne Urlaub“ zu betreten oder gar „zum Herd hinzugehen und schauen, was da gekocht wird“ und „dieselbigen Speisen zu versuchen und kosten“. Die übrigen Statuten haben hierüber kein eigenes Kapitel, lassen aber da und dort ein solches Verbot einfließen.

10. „Von der Arbeit und wie die Schwestern die Stunden des Tages austeilen.“

So ziemlich alle Statuten leiten das Arbeitskapitel mit den Worten der Ordensregel, Kap. 48, ein: „Müßiggang ist ein Feind der Seele“ und verlangen daher ganz im Sinne eben dieses 48. Kapitels, daß die vom Gottesdienst noch übrigbleibende Zeit mit Privatgebet, Betrachtung, hl. Lesung und vor allem mit ernster Arbeit ausgefüllt werde, „also, daß sie der Teufel nimmer müßig finde“. Gerade KHH legen auf die Handarbeit ein besonderes Gewicht, „dieweil die Frauen so geschickt nit seind stetig die heilige Geschrift zu lesen“ und so „möge das verwandelt werden in Arbeit der Händ, damit Müßiggang und unnütze Wort vermieden werden“. Mit gleichem Ernst reden GF:

„Abtissin und Priorin sollen sich befeißen, damit die Frauen zu seiner Zeit zur Arbeit gehalten werden, damit sie der leidige Satan nit etwas in dem Müßiggang finde und daraus Ursach schöpfe, sie zur Übertretung der Gebote Gottes und ihrer Regel zu reizen.“

GF gehen etwas ins einzelne und zeigen, welche Arbeiten die Klosterfrauen zu verrichten hatten:

„Obwohl die Arbeit des Spinnens und Nähens, damit bis dahero die Frauen geübt werden, nit mißfallen will, so sollen sie doch furohin zu härterer Arbeit gehalten werden als zu unterweilen zu Holztragen, Wasser schöpfen, Kuchelarbeit und dergleichen, insonderheit Sommers zu des Gartens Pflanzung und Unterhaltung.“

Aber auch feinere Arbeit wünschen GF:

„Die Abtissin und Priorin sollen fleißig darob halten, daß die Jüngeren wohlunterrichtet und gelehrt werden, die Kirchenornat und Zier zu machen und zu bessern, damit künftig alles, so zu Verrichtung des Dienst Gottes gehörig, zierlicher und sauberer dann bis dahero und besser gefunden werde.“

NP geben genau die Zeit an, in denen auch die Chorfrauen sich mit Handarbeit beschäftigen sollen:

„Nach vollendeter Prim, d. i. ungefähr von $\frac{3}{4}7$ — $\frac{1}{2}9$, nach der Mittagserholung, die um 1 Uhr schließt, bis zur Vesper um $\frac{1}{2}2$, ferner nach der Vesper bis 4 Uhr. Im Winter geschehen diese Arbeiten in der oberen Konventstuben, im Sommer aber in den Zellen, allwo fleißig von der Frau Priorin aufzumerken und zu visitieren ist, ob nit eine oder die andere selbe Zeit mit Müßiggang oder Herumlaufen verzöhrt.“

11. „Wie die Schwestern sich nach der Komplet und Metten verhalten sollen.“

Zum besseren Verständnis dieses Abschnittes ist zu bemerken, daß in alten Zeiten nur ganz wenige Räume der Klöster geheizt wurden, nämlich das Refektorium und die Konventstube, da und dort auch Museum genannt. KHH bestimmen, daß „zu Winterszeit nach der Komplet, wann der geistlichen Betrachtung oder Erforschung des Wissens soll gedient werden, ein jedwedere an ihrer Statt in der Refentstuben bleibe“. Dabei können und sollen alle der Reihe nach sich am Ofen wärmen; das gleiche soll auch im Winter geschehen nach der mitternächtlichen Mette. Im Sommer dagegen sollen „nach der Metten die Schwestern als lang im Chor bleiben, als lang ein Rosenkranz mag gebetet werden“. Erst auf das Zeichen der Priorin verlassen alle den Chor. In diesem Kapitel wird auch eigens geboten, daß keine Schwester in der Dunkelheit ohne Licht irgendwohin gehe sowie daß, wie es auch die Regel will (Kap. 22), im „Schlafhaus“, d. h. in den Gängen, in welchen die Zellen münden, während der Nacht ein Licht brenne.

12. „Von der Tischordnung.“

KHH begnügen sich hier zunächst kurz zu wiederholen, was die Ordensregel, Kap. 38, vom Tischler sagt, daß nur solche lesen sollen, welche diesen Dienst gut verrichten können, daß die Leserin vor Tisch ein „mixtum oder ein Labung“ erhalte; an Tagen, an denen der Konvent „miteinander isset“, und nur am Anfang und Schluß gelesen wird, darf die Leserin „zwischen der Mahlzeit auch ein Teil zu Tisch sitzen und essen“. KHH kennen somit eine doppelte Tischordnung, die des Regularitischen, der im eigentlichen Refektorium mit beständiger Lesung stattfindet an getrennten Tischen und bei dem auch die Laienschwestern sich einfinden, und die des Ferien- oder Rekreationsitischen, der in der Konventstube bei zusammengeschobenen Tischen (*mensis iunctis*) mit nur kurzer Lesung zu Anfang und zu Ende und mit Colloquium gehalten wird. Die Laienschwestern essen an solchen Tagen in einem eigenen Raum. Verboten wird in KHH besonders, daß niemand ohne Erlaubnis einer anderen etwas von ihrem Anteil an Speise zuschiebe, ferner daß keine

Klosterfrau etwas aufhebe oder in die Zelle mitnehme. NCH geben auch etwas Einblick in die Speisekarte: an den gewöhnlichen Nichtfasttagen gab es zu Mittag 5 Gerichte, zu Abend 4, an Fasttagen zu Mittag 5, darunter sollte ein Fischgericht sein. An Abtissin- und Kommuniontagen kamen ein oder zwei „Spezialspeisen“ mehr auf den Tisch, ebenso gab es einmal in der Woche, am Dienstag, ein Gericht mehr. So war es so ziemlich in allen Klöstern der damaligen Zeit. Angesichts der Tatsache, daß es kein Frühstück und kein Vesperbrot oder Jause gab und daß die refectiuuncula an den Fasttagen abends sehr mager war, versteht man den etwas reichlichen Tisch²⁷. NP schildern das ganze Zeremoniell des Tisches, des Tischgebetes, des Tischlesens und Tischdienens, gebieten insbesondere, daß „die Frauen und Schwestern allzeit regulariter essen sollen, wan nit die Frau Abtissin wegen vernünftiger Ursach anderes (welches doch selten geschehen sollt) erlaubt“. Streng wird darauf gedrungen, daß „keine aus was für Ursach es immer sein kundt, das Wenigste von der Welt ins Convent oder Refectorium zu bringen sich unterstehen solle“, ohne zuvor um Erlaubnis gebeten zu haben.

Die ängstliche „scrupulositas“, von der der hl. Benedikt betreff des Maßes von Speise und Trank für die Mönche im 40. Kapitel seiner Regel spricht, klingt auch in folgenden Sätzen der NP durch:

„Wie man dem Convent mit Essen und Trinken sollt Fürsehung tun, ist zu beratschlagen von der Frau Abtissin mit den älteren Frauen, wie solches des Gotteshaus Vermögen tragen tut und damit auch die Frauen und Schwe-

²⁷ Bei der Visitation vom 27. Juli 1737 zu Kühbach wurde ein Speisezettel vorgelegt, der zeigt, wie in Wirklichkeit diese vielen Gerichte aussahen: „Am Sonntag mittag Suppen, Voessen, Fleisch, Kraut, Gebratenes und Reissuppen. Zu nachts Salat, Gebratenes und Gersten. Am Montag mittag Suppen, Voessen, Fleisch, Kraut und Gersten. Zu nachts Suppe oder Salat, eingemachtes Fleisch und Gersten. Am Erchttag mittag Suppe, Voessen, Fleisch, Kraut, Gersten. Zu nachts Salat, Gebratenes und Gersten. So oft aber unter der Woche auf einen Fleischtag ein Feiertag einfällt, hat man mittag allzeit ein Gebratenes. Am Mittwoch mittag Suppe, eine Mehlspeise, Kraut, und Zugemüse, welches besteht in grünem Gartengemüse oder gedörртом Obst. Zu nachts Suppe, frische Eier, Zwessen (Zwetschgen) oder gedörртом Obst. Am Donnerstag mittag Suppe, Voessen, Fleisch, Kraut und Gersten. Zu nachts Salat, Gebratenes und Gersten. Am Freitag mittag Suppe, Mehlspeise, Kraut und Zugemüse. Zu nachts Suppe. Und ist Collation (= die kleine Abendmahlzeit an Fasttagen). Am Samstag mittag Suppe, Mus oder Brei, Kraut und Zugemüse. Zu nachts Suppe. Ist Collation. An einem Festtag: An einem Fleischtag Suppe, Voessen, Fleisch oder Hennen-Pasteten, große oder kleine, welsche Stürl oder Gänse oder Hiendl, Mandel- oder Biskuit-Torte oder anderes Nachgericht. Zu nachts Salat, etwas Eingemachtes, Gebratenes, Koppen oder Enten und ein Nachgericht. An einem Fasttag mittag Suppe, Fisch, was man haben kann, etwas Gebackenes und eine Nachspeise. Zu nachts Salat, Suppe, einen Fisch, so man selbige haben kann, etwas Gebackenes und Weinmus. Die Laienschwestern haben alle Speisen wie wir (ausgenommen an den Feiertagen das Gebratene und Fisch), jedoch haben sie auch diese zu Zeiten, wenn ein Festtag ist.“

stern dabei unserm Herrn dienen mögen; der Überfluß soll jederzeit gemeidet werden; soll dann auch ein Abgang bisweilen sein, mueß selber mit Geduld Gott dem Herrn befohlen werden; sonderlich soll das Murren über Essen und Trinken ganz und gar verboten sein.“

13. „Vom Fleischessen und Regelfasten.“

Die Kirche unterscheidet bezüglich der Fasttage zwischen Jeunium (einmalige Sättigung) und Abstinenz (Enthaltung von Fleischspeisen). Abstinenz schreibt die Regula des hl. Benedikt Kapitel 39 für jeden Tag vor; nur Kranke sollten von dieser Vorschrift befreit sein. In den nördlichen Gegenden jedoch, wo Südrüchte fehlen und wo wegen der Kälte kräftigere Nahrung notwendig ist, kam man allmählich von der ständigen Abstinenz ab und ließ statutengemäß wöchentlich einige Fleischtage zu. KHH, MSW, GF und NCh bestimmen hiefür, die Quadragesima und den Advent sowie sonstige kirchliche Fasttage ausgenommen, den Sonntag, Dienstag und Donnerstag. Ausdrücklich soll nach KHH und GF diese Dispens keine Befreiung von den nach dem 41. Kapitel der Regel bestimmten Regelfasten bedeuten; es sollen daher die Jeuniumstage, wie sie der hl. Benedikt festsetzte, genau eingehalten werden. Nur HP haben eine mildere Fastenpraxis. Nach diesen sollen die Frauen und Schwestern

„neben denen gebotenen Fasttügen der katholischen Kirche wochentlich noch dazu alle Freitag von Pfingsten bis auf Ostern fasten, das ist nur einmal warme Speise essen²⁸ in Gedächtnus und Verehrung selbigen Tags, an welchem unser Herr Jesus Christus bis in den Tod gelitten hat; von Ostern an bis Pfingsten ist kein Fasttag; in den Advent werden sie wochentlich 4 Tag fasten, nämlich am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag, an den übrigen Tagen soll ihnen das Fleischessen erlaubt sein.“

Selbstverständlich waren aus triftigen Gründen Dispensen von diesen Fasten möglich. Nach NP gibt Dispens vom Regelfasten die Abtissin, „an anderen (kirchlichen) Fasttügen soll der Beichtvater darumben begrüßt werden, welcher nach seinem Verstand solche Personen, wann und ob sie zu fasten schuldig, treulich erklären wird.“

14. „Von dem Colloquio“ (Unterhaltung).

So sehr der hl. Benedikt auch im 6. Kapitel seiner Regel das Schweigen empfiehlt, so hat er doch kein ständiges Schweigen geboten. Um dem menschlichen Bedürfnis, sich von Zeit zu Zeit auszuplaudern, entgegenzukommen, wurden in den Klöstern

²⁸ Bei der kleinen Abendmahlzeit an Fasttagen, der „Collation“, gab es nur Kaltes. Dieser Klosterbrauch ging auch in die Fastenpraxis der Weltleute über. An solchen Fasttagen z. B. Weihnachtsabend, reden die Leute vom abendlichen „Gallazen“ = Collazen. Siehe diese Zeitschrift 1. Jahrgang I, 193, Braunmüller B., Sprachliches.

bestimmte Rekreatiionsstunden eingeführt, die sich in der Regel an den Mittags- und Abendtisch anschlossen. KHH haben wohl den in der Ordensregel vorgesehenen Mittagsschlaf, aber es wurde von ihm, wie aus schriftlichen Belegen erhellt, kaum Gebrauch gemacht. Die Dauer der Rekreatiionszeit war nicht überall gleich. Eine Tagesordnung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts setzt für Kühbach die Stunden 11—12 mittags und abends die Zeit von 6— $\frac{1}{2}$ 7 Uhr fest. St. Walburg wurde in dieser Hinsicht knapper gehalten; noch 1696 kennt man dort wöchentlich nur 2 Rekreatiionstage, an denen mittags nach Tisch geredet wird. Bischof Marquard hatte 1644 ausdrücklich bestimmt, daß „an den verordneten Rekreatiionstagen den Schwestern, da auch ihr nur etliche wollen, verlaubt sein soll, in den Garten zu gehen und allda züchtig sich zu rekreieren“. In NCh dauert „die Ordinari Rekreatiion zu Mittag eine halbe Stunde“, zu Abend ungefähr ebensolang. Manchmal wird eine Erholung von 12—3 gewährt. Noch freigebiger erweisen sich in dieser Hinsicht NP, die nicht bloß nach dem Mittag- und Abendessen täglich „ein ehrliche Rekreatiion zulassen“, sondern „neben dieser wochentlichen alle Pfingstag (Donnerstag) den ganzen Tag zur Rekreatiion erlauben, das ist angefangen nach der Prim bis auf die Complet“. Freilich verlangen sie auch, daß dabei „alles bäuerisch und groß Geschrei, ungebührliche Sitten, Aergernuß, Zanken und Greinen soll vermeidet werden.“ Für den Fall aber, daß „eine doch mit der anderen einen Anstoß oder Greinhandel haben sollt, sollen andere gegenwärtige keiner sonderlich zulegen, sondern sehen, wie beide miteinander zufrieden zu richten und zu vergleichen seint“. Ähnliche, wenn auch nicht so drastische Vorschriften geben auch KHH; man soll in der Rekreatiion von „gueten und geistlichen Dingen reden“, dagegen „alle weltliche, leichtfertige, unnütze, ehrabschneiderische Red soll von ihnen nit gehört werden“, auch „kein beleidigende oder betrübende Wort“. KHH verbieten auch nach der Weisung der Ordensregel, jemand mit dem bloßen Namen anzureden oder Nachnamen zu geben oder einander zu duzen. NCh, die vor allem darauf dringen, daß alle zur Rekreatiion sich einfinden, verpönnen alle leichtfertigen Reden, alles grobe Vexieren, lassen auch „kein leichtfertiges Spiel“ wie Karten und Würfel zu, wünschen dafür aber Musik und andere veredelnde Unterhaltung.

Eine Erholungszeit besonderer Art waren die Aderlässe²⁹, die in den älteren Statuten sowie in den meisten *Consuetudines*

²⁹ Die Zeiten der Aderlässe und ihre Dauer waren nicht in allen Klöstern gleich. Der 1284—1287 geschriebene *Liber ordinarius* des Lütticher St. Jacobsklosters gibt 5 Termine an: „Post Pascha, circa festum S. Joh. Bapt., circa festum Egidii, circa festum beati Martini et ante Septuagesimam“. Die Dauer 3 Tage. Siehe Volk P., Der *Liber ordinarius* des Lütticher St.

monasticae mit einem eigenen Kapitel bedacht sind. MSW sagen:

„Wenn die Schwestern zu Adern lassen, so sullen sie ziemlich frulich sein und gemeiniglich zusammen reden von der Stunde des Lassens bis zur Vesperzeit und mügen nach der Vesperzeit mit Urlaub der Frauen (Abtissin) bis an die 7. Stunde zusammen reden und nit länger.“ Doch soll es dabei nicht zu ausgelassener Fröhlichkeit kommen; insbesondere sollen „die Schwestern sich hüten vor unziemlichen und lästerlichen (*scurrilibus*) und weltlichen Liedern“; „nam remissio sororibus religiosis pro tempore conceditur, dissolucio vero numquam“.

15. „Wie die Schwestern sich in den Zellen und Schlafhaus verhalten sollen und Versperrung derselben.“

Ein Kloster ist ein Haus der Zucht und Ordnung, der Stille und des Friedens. Darum muß alles vermieden werden, was die gute Zucht und den stillen Frieden stört. Unter Strafe wird daher den Klosterfrauen verboten, die Zelle einer Mitschwester zu betreten oder zu durchsuchen oder jemand in die Zelle hineinzuführen. Da Zellentüren zwecks Kontrolle von Seiten der Obern eine kleine Öffnung (*Stern*, *Visitur*) hatten, so sollten die Schwestern sich in der Zelle so setzen, daß sie durch den Stern, den sie nicht verdecken dürfen, gesehen werden konnten. Verboten wird weiterhin das Zusperrn der Zellen und der Schränke in den Zellen, das nutzlose Herumlaufen in den Gängen und das störende Zuschlagen der Türen. Die Priorin sollte besonders darüber wachen, daß alle sich zur rechten Zeit zur Ruhe begeben und soll zur Wahrung der Nachtruhe das Schlafhaus absperren. Betreff der Zellenbesuche verlangen die Ordinationes von 1620/21 für St. Walburg, daß „so man erlaubt hat in eine andere Zelle zu gehen, alsdann die Türe so lange offen bleibe, so lange sie bei einander sein“.

16. „Von der Sperr oder Beschluß des Klosters.“

Weitaus der heikelste Punkt der Klosterreform in den Frauenklöstern war die Durchführung der strengen Klausur, d. h. daß ohne besondere Erlaubnis des Bischofs einerseits keine Klosterfrau jemals das Kloster verlassen, andererseits niemand, weder Mann noch Frau in die eigentlichen Räume des Klosters eingelassen werden dürfe. KHH führen genau an, wer „aus Notdurft“ in die Klausur eintreten darf: der Beichtvater, der Arzt und die Handwerker; aber auch diese nur soweit und solange es ihr Dienst erfordert und das nicht ohne Begleitung

Jakobsklosters. Münster 19, S. 124ff. Die *Consuetudines Schyrenses* von 1452 nennen 4 Aderlaßzeiten: „Circa festum apostolorum Philippi et Jacobi, Bartholomaei, Martini, Blasii“; Dauer auch 3 Tage. Siehe diese Zeitschrift 25. Jahrgang, S. 791 Kainz St., die *Consuetudines Schyrenses*. In St. Walburg dauerte die Lässe eine ganze Woche.

von Klosterfrauen. Noch viel weniger kann es Auswärtigen erlaubt werden, in den Klosterräumen zu essen oder zu trinken oder zu schlafen, „ausgenommen diejenigen Weibspersonen, so von Lernungen wegen auf ein Zeit hineinkommen“, d. h. „die Lernkinder“ oder Zöglinge. Die Praxis war aber bis dorthin bedeutend leichter gewesen³⁰. Aus den Visitationen von 1589 und 1591 erhellt, daß z. B. die Abtissin Barbara Stern zu Kühbach öfter in den Ökonomiehof ging, daß sie von Zeit zu Zeit, namentlich im Sommer, durch die Klosterfelder fuhr, daß sie hie und da mit Begleitung Wallfahrtsorte besuchte, z. B. Maria Beinberg, St. Leonhard in Inchenhofen, Groß St. Salvator in Betbrunn bei Ingolstadt und andere, daß sie außerhalb des Klosters, z. B. in München, eine Kur machte usw. Auch einfache Klosterfrauen konnten zu ähnlichen Zwecken die Klausur verlassen, wenn auch nicht ohne Begleitung.

So ähnlich war es in den übrigen Klöstern. Aber die Reform wollte mit all diesen Gepflogenheiten, die gegen das kirchliche Klausurgesetz verstießen, gründlich aufräumen. Besonders scharf fielen in dieser Hinsicht die Reformstatuten zu Geisenfeld aus. Sie ausdrücklich beziehend auf die vor 100 Jahren gegebenen Statuten vom 2. Juni 1483 und sie neuerdings einschärfend, führen GF zur Bekräftigung der Klausurvorschriften die diesbezüglichen Dekrete der Päpste Bonifaz VIII., Pius V., Gregor XIII. und des Konzils von Trient sowie eine vom „Hochwürdigen Felizian, Bischof von Scala, Ihrer Heiligkeit Botschafter und damals gewesten Administrator des Bistums Regensburg“ gemachte „gedruckte Publikation“ an. Unter Androhung der „Privation und Entsetzung Eures Amts und Prälatur“ wird nun der Abtissin befohlen, innerhalb 6 Wochen „diejenigen Portentüren und Örter, so wir Euch persönlich gezeigt und in sonderbarer Schrift spezifiziert, zuzumauern oder zu schließen und dieselben künftiger Zeit also vermauert und geschlossen bleiben zu lassen“. Unter Strafe „des Bannes und größerer Exkommunikation, auch Entsetzung von der Dignität und Prälatur“ wird der Abtissin ferner geboten, „daß Ihr fürhin nicht nur allein aus der Klausur nit gehet, sondern solches auch keiner Frauen nit gestattet“. Sollte Notfall eintreten, so müsse das dem Bischof berichtet werden, der entsprechende Vorsorge treffen werde. Das Vorrecht, die Klausur zu betreten, haben nach GF außer den bei Kühbach genannten Beichtvater, Arzt und Handwerker nur 1. der Bischof, Generalvikar und die Visi-

³⁰ Noch lockerer war die Klausur zur Zeit des hl. Bonifaz bis ins tiefe Mittelalter hinein. Die Gehilfinnen des hl. Bonifaz aus den Frauenklöstern machten weite Reisen; die hl. Hildegard zog den Rhein entlang und hielt da und dort geistliche Reden. Ähnliche Beispiele leichterer Klausur ließen sich viele anführen.

tatoren, 2. die Mitglieder des herzoglich-bayerischen Hauses Wilhelm (des Frommen) und seine Nachkommen „als des Gotteshauses gnädigster Schutz und Schirmherr und Guttäter“, 3. hohe Standespersonen sowie die Eltern und Geschwister der Klosterfrauen; diesen kann man einige Zellen zeigen, z. B. der Priorin oder Subpriorin, aber sonst nichts; auch haben während solcher Besuche die Klosterfrauen in ihren Zellen zu bleiben. In Niedernburg zu Passau, wo infolge des großen Stadtbrandes von 1662 die Klausur eine Zeitlang ganz aufgehoben war, bedurfte es in dieser Hinsicht einer völligen Neuordnung. Um ihren Vorschriften Nachdruck zu verleihen, lassen die NP ähnlich wie GF die päpstlichen Dekrete selber reden, doch gestatten auch sie den Eintritt in die Klausur so ziemlich in den gleichen Fällen wie GF; doch darf in Niedernburg auch der Klosterrichter über die Klausur, um „in dem Archiv Notwendiges aufzusuchen“, ferner darf der Brauch bestehen bleiben, daß die Klosterfrauen jährlich „an dem Fest St. Henrici³¹ in züchtiger Ordnung, wie es geistlichen Personen gebührt, hinausgehen, allort den Gottesdienst öffentlich halten“ dürfen. Ausdrücklich erlauben NP „auch dem Priester und anderen zugehörigen Personen in Vigilia Epiphaniae in die Clausur zu gehen, allort zu rauchen und die Benediction an allen Orten, wo es vernünftig sein soll“, vorzunehmen. Aus Furcht vor der in den päpstlichen Erlassen angedrohten Exkommunikation treffen NP noch folgende vorsichtige Anordnung:

„Weil die Excommunication nit allein verwirkt kann werden, wann man ohne Erlaubnis eine Person in die Clausur einlaßt, sondern wenn man auch mit Erlaubnis, aber ohne billiche und rechtmäßige Ursach ein Person einlassen tuet, so soll hinfür zu mehrerer Versicherung niemand in die Clausur eingelassen werden, man habe dann zuvor die Ursach dem Beichtvater angezeigt, welcher indizieren und urteilen soll, ob die Ursach rechtmäßig seie oder nit. Und diese wird allein verstanden von jenen Personen, die nit schriftliche Licenz oder Erlaubnis haben.“

Die Durchführung dieser Statuten stieß in manchem Kloster auf starken, zum Teil sehr erklärlichen und fast berechtigten Widerstand³², indem da und dort die Verhältnisse so lagen, daß

³¹ Kaiser Heinrich II. der Heilige galt als der 2. Stifter von Niedernburg.

³² Daß da und dort der Widerstand nicht erfolglos war, zeigt ein Bericht des P. Placidus Scharl von Andechs, der 1757 auf einer Ferienreise mit einem Mitbruder in das Benediktinerinnenkloster „Marienberg“ (= Frauenalb!) auf der sogenannten schwäbischen Alpe kam. Mit Erlaubnis des Abtes von Zwiefalten durften sie das ganze Kloster sehen, ja sogar mit den Klosterfrauen im Kloster-Speisesaal essen. Da sich die Gäste verwunderten, daß man es hier mit der Klausur so leicht nehme, erklärten ihnen die Nonnen, „man habe ihnen schon die Beobachtung der strengen Klausur aufdrängen wollen, da sie jedoch in keiner Beziehung zu einer Klage Veranlassung gegeben, so hätte man auf ihre Gegenvorstellungen aus Rücksicht auf ihr bisheriges

eine wörtliche Befolgung der Statuten schwere Schäden zur Folge hatte. Es gab daher nach Erlaß der Statuten einen lebhaften Briefwechsel zwischen den Abtissinnen und bischöflichen Ordinariaten bzw. Visitatoren. Besonders Abtissin Barbara Stern von Kühbach hatte schon gelegentlich der Visitation 1591 ihre detaillierten Wünsche schriftlich vorgebracht. Sie „begehrte“ öfters den Sedelhof (Ökonomiehof) besuchen zu dürfen, ferner bat sie, daß man „Hechlerinnen, Schwingerinnen und Brecherinnen in die Klausur einlassen dürfe, ebenso den Schuster zum Anmessen der Schuhe, den Schneider zum Zuschneiden der Kleider, ferner den Kühe- und Saububen und Gsotttschneider“, den Metzger, „daß er darf schlachten wie vor alters“, den Richter, den Baumeister, vor allem aber den Bader zum Bereiten des Bades und zum „Schrepfen“; auch hätte sie „wegen des vergangenen Sterbens (Pest) sich verlobt, jährlich einmal auf den Beinberg, item zum St. Lienhard³³ und zu St. Sebastian mit ihrem Konvent zu gehen“. 1597 erbat Äbtissin Barbara unter anderem auch die Erlaubnis, daß jede ihrer Klosterfrauen einmal im Leben nach Hohenwart³⁴ und Geisenfeld³⁵ verreisen dürfe („welche beide wohlreformierte Klöster sind“), sie würden auf dem Wege nicht einkehren außer in Hohenwart. All diesen Vorstellungen gegenüber verhielt sich die bischöfliche Behörde fast durchweg ablehnend, gab dafür Anweisungen, wie man sich in den einzelnen Punkten behelfen könne und müsse; den Bader betreffend, den doch die strenge cusanische Reform, auch die „Ordinationes“ für St. Walburg sowie GF und NP ohne Schwierigkeit zuließen, erklärte der Augsburger Generalvikar, „es sei wider die jungfräuliche, sonderlich aber geistliche Zucht und Scham, Mannspersonen in ihr Bad hineinzulassen“. Statt der getroffenen Klausurerleichterung wurde der Abtissin ein „Verzeichnis der End und Ort“ zugestellt, „welche Herr Reinhard Stern, Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelms in Bayern Baumeister zu Ingolstadt (wohl der Bruder der Abtissin) in dem Gotteshaus Kühbach“ zur „Einrichtung“ der strengen Klausur „vermauern, aufbauen und verschließen und selbige alle endlich und gewiß bis nächst künftig Simoni und Judae allerdings vollendet sei“. Es waren nicht weniger als 18 Nummern. Unter diesen war auch eine kleine Tür vom Klostergarten gegen den

Wohlverhalten, welches sie mit Gottes Gnade auch fürder an den Tag legen wollten, hievon Umgang genommen.“ Sattler M., Ein Mönchsleben aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nach dem Tagebuche des P. Placidus Scharl von Andechs, S. 103f.

³³ Der berühmte Leonhards-Wallfahrtsort Inchenhofen bei Aichach, der von Cisterciensern von Fürstenfeld versehen wurde. Der Weg von Kühbach nach St. Leonhard beträgt eine gute Stunde.

³⁴ Von Kühbach 20 km entfernt.

³⁵ Von Kühbach 40 km entfernt; der Weg führt über Hohenwart.

„Sedlhof“, der eine genaue Bewachung deswegen nötig hatte, weil dessen Erträge die Haupteinnahmequelle des Klosters waren. Zwar wurde das Türlein pflichtgemäß vermauert, später aber auf Anordnung des bischöflichen Ordinariates selbst wieder geöffnet. Nun legte sich sogar Kurfürst Max I. von Bayern wegen dieses Türleins ins Mittel und wollte es nach längerem Briefwechsel mit dem Fürstbischof von Augsburg durch eigene Kommission schließen lassen, was wieder viele Aufregung und Briefe beim Kloster und Augsburger Ordinariat zur Folge hatte.

17. „Daß kein Schwester allein oder ohn Urlaub an das Redfenster noch an die Pforten gehen mag.“

Da im Sprechzimmer alles wieder verloren gehen kann, was durch die Klausur gewonnen wird, so enthalten alle Statuten eigene Verhaltensmaßregeln über den Besuch desselben. KHH fassen sich kurz: Keine Schwester darf ohne Erlaubnis und ohne Begleitung einer „ehrbaren geistlichen Schwester an das Redfenster gehen“; ferner sind die Klosterfrauen unter Strafe gehalten, sich dort „ehrwürdiglich und geistlich zu halten“ und besonders nichts Ärgernis erregendes aus dem Kloster hinaus und von der Welt ins Kloster hineinkommen zu lassen. MSW verlangen, daß Unterredungen im Sprechzimmer nur in Gegenwart der Abtissin oder Priorin oder Subpriorin oder wenigstens einer älteren Klosterfrau stattfinden dürfen. Während der Chorzeit darf, abgesehen von Notfällen, niemand an die Winde (ad rotam) gerufen werden. Nach GF ist sogar der Abtissin Bericht zu erstatten, was in der „Redstuben geredet oder gehandelt worden“. Dagegen gestatten diese, daß dort nahen Verwandten „ein- oder zweimal, auf das höchste dreimal Speise gereicht werde“. NP, die sehr scharf daraufdringen, „soviel möglich das Reden mit anderen fremden und weltlichen Leuten zu meiden und zu scheuen“, machen, „die Redstub betreffend“, gewisse Einschränkungen:

„Für die allhiesige Leut (Passauer) soll genug sein am Erchttag (Dienstag) und Pfingstag (Donnerstag) selbige einzulassen und mit ihnen zu reden, für die Fremde aber, sooft es die Notdurft vernünftig erfordert; sonderlich aber soll am wenigsten erlaubt werden, an Beicht- und Speistagen in die Redstuben zu kommen.“

Klausur und „Redstube“ geben auch in späteren Jahren, besonders bei Visitationen, manchen Anlaß zu Beschwerden und Klagen, so war z. B. in Niedernburg trotz der bereits 1670 erlassenen Statuten die Klausur im Jahre 1686 noch nicht durchgeführt. 1762 bemühte sich Äbtissin Rosa von Altkirch von Kühbach Monate hindurch, von Fürstbischof Josef von Augsburg die Erlaubnis zu erhalten, eine gewisse Gräfin von Seeau als Pensionärin in die Klausur hineinnehmen zu dürfen; ja der

Generalvikar hatte der Gräfin eine mündliche Zusage gegeben, aber der Fürstbischof blieb standhaft bei seiner Klausur-Verordnung. Frau Placida von Niedernburg wurde 1795 als „geistliche Hochzeiterin“ zur Sekundiz des Abtes von Gotteszell dringend erbeten, da sie auch bei der Primiz des Abtes die „geistliche Hochzeiterin“ gewesen. Das Gesuch wurde abschlägig verbeschieden. Es war ganz selten, daß die Bischöfe Klausurdispensen erteilten. Sogar nach der Klostersaufhebung durften die Ordensfrauen nicht ohne Erlaubnis der bischöflichen Behörden ihre Klöster verlassen.

18. „Von dem Vestiario oder Gewandhaus.“

Titel und teilweise der Inhalt dieses Kapitels sind der Ordensregel, Kap. 55, entnommen. Aus der Kleiderkammer, „Gewandhaus“, soll den Schwestern zweimal im Jahr, „den ersten Tag Aprilis und den ersten Octobris“ das Notwendige gegeben werden; alte, abgetragene Kleider sollen sie nicht ohne weiteres zerschneiden, sondern in die Kleiderkammer abgeben. „Köstlichkeit oder Überflüssigkeit“ in den Gewändern ist verboten. „Ein Verzeichnis aller der Sachen, so die Schwestern zur Notdurft in ihren Zellen haben, soll der Abtissin gereicht werden.“ Die cusanische Reform hatte besonders der Eitelkeit in den Kleidern den Krieg erklärt; so ließ z. B. Abt Wolf von Hirsau als Visitator des Nicolaus von Cusa am Dionysiusstag 1451 zu Frauenalbe diesbezüglich folgenden Rezeßpunkt zurück:

„Wann ihr durch die Lehr Sant Paulsen tot sollet sein der Welt in Christo und euer Leben verborgen ist in dem Grabe Christi und das Totenschweißuch für euer Haupt und Angesicht habet gelegt zu einem Zeichen, daß ihr in weltlichen Sachen und Gezierde der Kleider tot sollet sein, so gebieten wir euch allen, daß ihr euer geistliches Gewand traget oben und unten und wollen, daß eure Kleider fürbaß ordentlich werden gemacht nach geistlicher, demütiger Form und alle weltliche Gestalt in den Schleiern, Stürzen, Weiheln, Belzen und anderen Kleidern ganz abgestellt sei; auch soll alle Üppigkeit mit Hauben und anderem vermieden werden.“

Gegen „Köstlichkeit und Überflüssigkeit“ eifern auch NP, die in diesem Kapitel teilweise fast wortwörtlich mit GF übereinstimmen. Gleichwohl „soll die Frau Abtissin in allweg Fürscheidung tuen, damit denen Frauen und Schwestern die Notdurft sowohl an Leinen- als Wollen-Gewandt keiner abgehe, noch auch“ — dieser Grund ist wohl zu beachten — „Ursach haben, durch andere Freund und Befreundte ihnen die notwendige Kleidung zu kaufen“. Dadurch könnte leicht eine Vorschrift verletzt werden, daß nämlich „keine köstlicher als die andere“ gekleidet sei; denn „es solle in allen Frauen- und Schwesternkleidern ein Gleichheit (in der Form) sein“, nur „daß die Schwestern in etwas schlechter (Kleider aus größerem Stoff) aufziehen“.

19. „Wie des Gotteshaus Insiegel soll bewahret werden.“

Da in alter Zeit Schriftstücke, besonders feierliche Urkunden, nur durch Siegel und Unterschrift volle Gültigkeit erhielten, so ist es begreiflich, daß das Klostersiegel wie ein heiliges Kleinod aufbewahrt wurde. Und da eine einzelne Person durch Mißbrauch des Siegels dem Kloster ungeheuren Schaden zufügen konnte, so bestimmen alle Statuten, daß „das Insiegel des Gotteshaus und die Brief“ (Urkunden) unter mehrfachen Verschuß gehalten werden. KHH verlangen drei Schlüssel, von denen einen die Abtissin, den zweiten die Priorin, den dritten eine vom ganzen Kapitel gewählte Klosterfrau haben solle. In Frauenalbe hat ebenfalls die Abtissin einen Schlüssel, die beiden anderen verwahren zwei von der Abtissin und den Ratschwestern aufgestellte Nonnen. GF, die doch sonst KHH in verschärfter Auflage darstellen, geben der Abtissin auffallender Weise „zween Schlüssel“. NP haben zwar kein eigenes Kapitel über die Verwahrung des Siegels, tragen aber der Abtissin besonders auf, daß sie „Insigil wohl verspörter und verwahrter halte, damit nit ein jede darüber kann und großer Verlurst darüber geschehe“.

20. „Von der Abtissin.“

Bei der großen Ausführlichkeit und Eindringlichkeit, mit der der hl. Benedikt den Abt und die wichtigsten Klosteroffizialen z. B. Cellerar, Infirmar, Pförtner unterweist, möchte man es für überflüssig erachten, daß die Statuten noch weitere Ermahnungen geben. Tatsächlich aber werden gerade hier die Satzungen sehr beredt. NCh und NP setzen an die Spitze fast gleichlautende Sätze über das „Amt der Obrigkeit insgesamt“; sie sagen:

„Das Ziel und End, das die Obrigkeiten in ihren Ämtern sollen haben, ist dies, nemblich, daß sie das Kloster und ihre untergebenen Seelen wohl regieren, die klösterliche Disziplin und Zucht nach der Regel des hl. Vaters Benedicti befördern und alles Übel verhindern; damit sie aber die Gemüter der Untergebenen desto leichter gewinnen und an sich ziehen, sollen sie vielmehr mit gutem Exempel als rauhen Worten ihnen vorgehen; mit der Gütigkeit sollen sie zu seiner Zeit nach Gestalt des Verbrechens oder Person die Strengigkeit vermischen, inständig anhalten und darob sehn, bisweilen mit Bitten, bisweilen mit Ausschelten, damit keine Gelegenheit zu einigen Lastern und Unruhe gegeben werde, sonderlich aber soll die Obrigkeit wohl beobachten, daß sie niemal gähe oder aus Privatwillen und Mißgunst strafe, sondern es soll vorhero der Zorn der Obrigkeit und der der Verbrecherin gesessen sein, darnach soll man erst die Sach wohl bedachtsam mit Ernst und Autorität examinieren und nachforschen, darauf billig strafen, jedoch sollen sie die gestraften Mängel und Verbrechen niemals mehr wiederholen und denjenig wider vorwerfen, es sei dann Sach, sie sein widerumb in dasselbige Verbrechen gefallen. Ihr Autoritet und Ansehen solln sie nit mit Gewalt und Strenglichkeit, sondern durch vielfältige Tugenden und durch ihren reifen Verstand vermehren, gegen allen Untergebenen sich gutwillig und

lieblich erzeigen, damit alle in ihrer Noth sein getröst und ein Hilf, ein Zugang haben können.“

Die Abtissin insbesondere betreffend, klingen alle Statuten, sie zunächst verweisend auf die Kapitel 2 und 64 der Ordensregel, in die eindringliche Mahnung aus, sie möge „ihren Schwestern mit guten Tugenden, unsträflichen Wandel, Lieb und Sanftmütigkeit als eine getreue Mutter allzeit vorleuchten und vorgehen“. Der Visitationsrezeß von Frauenalbe von 1451 drückt das folgendermaßen aus:

„Es soll auch unsere Frauen die Abtissin zwiefältig vor sein ihren Untertanen, das ist mit sanften Worten und mit gutem Ebenbild und also oft dick sein bei ihren Schwestern und Untertanen als embsige trewe Mutter in dem Convent, das ist in dem Kapitel, in dem Refental (Speisesaal) zu Collation und besonders beim Amt der hl. Messe, auch in der Mette.“

Gleich eindringlich mahnen GF die Abtissin, daß sie „insonderheit wolle als gemeine Mutter der Frauen nit nur mit Worten alleinig zur Gottesfurcht, Zucht, Ehrbarkeit, sondern mit ihrem selbst-eigenen Exempel ermahnen und vermögen. Sie befeiße sich auch, damit zwischen den Frauen allen Liebe, Frieden und Einigkeit erhalten, die Ursache allen Unfriedens aufgehbt und hinweggenommen werde.“

Ein Hauptmittel zur Förderung dieser gegenseitigen Liebe sehen alle Statuten und späteren Visitationen darin, daß die Abtissin sich beim gemeinsamen Tische einfinde. In falscher Deutung und Anwendung des 56. Kapitels der Ordensregel (Mensa Abbatis cum hospitibus et peregrinis sit semper) auf die Frauenklöster hatte sich der Brauch herausgebildet, daß die Abtissin einen eigenen Tisch hatte, Gastmähler hielt und in Ermangelung von Gästen Klosterfrauen an ihre Tafel in der Abtei oder im Sprechzimmer zog. MSW rechnen mit diesem Brauch und verlangen wenigstens, daß die Meisterin (magistra) die bei ihr speisenden Nonnen zeitig in den Konvent zurückschicke, mittags um 12 Uhr und abends um 8 Uhr, damit diese Geladenen nicht zum Ärgernis der Nichtgeladenen die Nachmette versäumen. GF wollen diesen Brauch möglichst beschränken:

„Damit das Vertrauen und die Liebe der Klosterfrauen gegen die Abtissin desto größer und beharrlicher werde, wolle sie sich befeißigen mehrenteils und soviel ihr Geschäft halber möglich, mit und neben ihnen in den Refectorio oder Refent zu essen und sich mit gemeiner Conventportion ersättigen und begnügen zu lassen.“

Um dieser Bestimmung Nachdruck zu verleihen, gaben die Visitatoren den Befehl, daß „die neue Kuchel“ wieder „abgestellt“ werde. NCh sind entgegenkommender und erlauben der Abtissin, daß sie „zweimal in der Woche in ihrem Zimmer essen und dazu eine oder zwei aus den Konventfrauen begehren und ihnen mütterliche Liebe erzeigen könne“. In Anbetracht, „daß die Gegenwart der Obristin ein mehrerer Antrieb zur geistlichen Zucht und Disziplin sei“, halten NP die Abtissin an, „mehren-

teils, sonderlich zu Mittag durch das ganze Jahr an Werktagen und wann keine Gäst vorhanden, in dem gemeinsamen Refectorio zu essen“³⁶. Einen Punkt, der auch sonst bei Visitationen in Frauenklöstern oft wiederkehrt, geben NP der Abtissin „zu vermerken“, daß „wann sie etwas ernstlich befilcht, sie es nit leichtlich unter dem hl. Gehorsam befehlen, sondern vorhero wohl und vernünftig erwägen solle, ob nit etwan solche Frau oder Schwester in ihrer Halsstarrigkeit verbleibent, solches etwan nit vollziehe zu ihrem großen Schaden der Seele“. Da die Äbtissin von Niedernburg, welche den fürstbischöflichen Hof von Passau stets vor Augen hatte, leicht versucht sein konnte, es in ihrer Haushaltung etwas fürstlich zu geben³⁷, so erhielt sie ausdrücklich folgende Mahnungen:

„Erstlich, daß ein Frau Abtissin allzeit der Armut gemäß in allen Sachen leben sollte, deshalb sich nicht prachtig halten und mit einer Person in der Welt vergleichen; andert soll sie sich desto ärmer schazen, weilen sie über die Klostergüter kein Frau, selbe nach ihrem Belieben zu nuzen, sondern ein Verwalterin allein ist und nichts allhier zu Lohn hat als Mühe und Arbeit, bis der Herr selbst kommt und sie belohnet; drittens, daß sie aufmerke, soviel es möglich, damit die von deren Klostergütern nit ihr unbedürftigen Blutsverwandten und andere bereiche, welche es nit vonnöten, sondern vielmehr geben soll den Armen Christi, als da seint ihr untergebenen geistlichen Kinder und diejenigen, welche dem Kloster was nuzen und dienen; viertens, daß sie oft erwäge die strenge Rechenschaft, die sie Gott einmal geben muß; letztlich zur Ringerung ihres Gewissens soll sie alles mit Rat und Willen des Beichtvaters und Klostrrichters tuen und lassen, sonderlich aber in wichtigen und schweren Sachen.“

Der letzte Punkt könnte nun leicht zur Auffassung führen, daß die Abtissin von Niedernburg berechtigt gewesen sei, mit dem Rat der beiden obengenannten Beichtvater und Klosterrichter, unter Ausschluß der Ratsfrauen und des Konventkapitels das ganze Kloster zu regieren. Daß dem nicht so war, wurde bereits im 6. Kapitel gezeigt. Die Abtissin wird außerdem ausdrücklich angewiesen, mit den Seniorinnen „alle Monat auf das wenigst einmal Rat zu halten und mit ihnen von dem Haushalten zu reden, wie man nämlich wohl und nützlich hausen möchte und was vor Mängel einfallen, selbe zu verbessern“.

³⁶ Noch in einer „Instruktion“ vom 17. Mai 1799, das geistliche und zeitliche Wohl des Klosters Niedernburg betreffend, verlangt Fürstbischof Leopold von Thun, „daß die Abtissin im Refectorio esse und sich bloß durch den Genuß von ein paar anderen Gerichten zu distinguieren“, dagegen „von kostspieligen Gastmählern in der Abtei abzustehen“ habe. Auch Kardinal und Fürstbischof Josef von Auersperg hatte am 30. Januar 1787 im ausführlichen Rezeß der Visitation vom 27. November 1786 die Gastereien der Abtissin verboten.

³⁷ Tatsächlich gab es in Niedernburg einige Ausdrücke mit „Hof“, z. B. Hoffrau (= Abteifrau), Hofzimmer, Hoftafel usw. Dagegen nimmt der in Anmerkung 36 angeführte Rezeß Stellung und verbietet den Titel „Hof“, „da Hofhalten nur einem regierenden Fürsten zuständig sein will“; die Wohnung der Abtissin habe Abtei zu heißen usw.

GF verweisen für ein „gutes Haushalten“ auf den Rat der Priorin, Kaplanin, Kellerin und sonst einer“; mit diesen Frauen soll sie „alle Wochen dreimal oder auf das wenigst zweimal auf gewisse Stunden und Tage vom Haushalten reden“, sich weiterhin alle Quatember von den übrigen Officialinnen Rechnung stellen lassen; jährlich einmal ist auch die Generalrechnung vorzuweisen. Die Ämter werden nach NCh „von der Frau Abtissin nach ihrem Wohlgefallen besetzt und verändert“; aber es wird die Mahnung beigesetzt: „doch wird sie tief zu Herzen fassen, daß sie vor allem Gott wird Rechenschaft geben müssen“. Nach drei Jahren dürfen hier die Officialinnen ihr Amt resignieren. NP legen für den Fall längerer Krankheit und der Unfähigkeit, einen Posten zu versehen, es nahe, „das Amt selbst der Frau Abtissin zu resignieren“. Sonst war allzu häufiger Wechsel in den Klosterämtern im allgemeinen nicht erwünscht. NCh, welche ein eigenes Kapitel über Erwählung und Bestätigung der Abtissin haben, warnen erstlich vor „Conspiration“ und „haimblicher Practik“ bei dem großen Geschäfte der Abtissinwahl.

21. „Von der Priorin.“

Mit dem allgemein gültigen Gedanken, daß „von menschlicher Blödigkeit wegen ein Person nit stetiglich alle Dinge vorsorgen und verrichten mag“, werden die Stellvertreterinnen und Gehilfinnen der Abtissin, zumal die Priorin, eingeführt. Sie soll als die rechte Hand der Äbtissin „vernünftig und bescheiden sein, daß sie könne und wisse die Schwestern zu unterweisen und einen Ernst hab zu geistlicher Zucht“. Sie soll in gewissem Sinne das wachende Auge der Abtissin sein und sich deshalb nach NCh überall fleißig „einstellen“, alle Monate der Abtissin berichten, „wie die Regel und die Reformationspunkten gehalten, was für Klagen und Manglen vorhanden, vor allen Dingen wird sie darob sein, damit in dem Konvent ein guter Friede gehalten werde und nicht selbst unfriedlich sei“. NP betonen besonders das gute Beispiel:

„Dann gleichwie ein Priorin nach der Frau Abtissin allen anderen im Konvent vorgeht, also wird es sich gebühren, daß sie auch vor allen anderen die hl. Regel, Statuta und löblichen Gebrauch halten tue, auch nit weniger schuldig als die Frau Abtissin alle geistliche Zucht und klösterliche Disziplin zu befördern, sonderlich mit ihrem guten Exempel.“

Wie die Abtissin soll sie fleißig die Schlafhäuser (dormitoria, Gänge) zur Zeit des Stillschweigens visitieren, auch in die Zellen hineingehen, „ob nit zwo beisammen seint, auch alle Nacht wohl acht haben, ob die Frauen und Schwestern das Licht in ihren Zellen zu bestimmter Zeit abgelöscht und sich zur Ruhe begeben haben“. Wie die Abtissin, soll „die Frau Priorin einen Schlüssel haben zu allen Zellen, damit sie selbe visitieren könne

zu jeder Zeit nach ihrem Belieben“. Zur Aufrechthaltung der Disziplin soll sie „völligen Gewalt haben von der Frau Abtissin über alle Conventfrauen und Schwestern dieselben zu ermahnen, zu strafen, so oft es vonnöten sein wird“; nur der Novizen- und Schwestermeisterin möge sie „zur Erhaltung besseren Friedens nit bald fürgreifen“. An Strafen, welche die Priorin ordnungsgemäß und nach Bedarf verhängen kann, nennen NCh „das Prosternieren, mit ausgespannten Armen öffentlich beten, den Boden küssen, auf der Erden essen und andere dergleichen“.

Von der Subpriorin schweigen KHH; NP nennen sie in Verbindung mit dem Amt der Priorin. Danach ist sie die Stellvertreterin der Priorin, die ihr im Verhinderungsfalle manche ihrer Obliegenheiten übertragen kann; doch soll die Subpriorin „der Priorin all gebührenden Respect und Gehorsamb allzeit erweisen, keiner aus dem Convent wider die Frau Abtissin mit Rat oder mit Tat helfen ohne Gefahr der Entsetzung des Amts“. NCh weisen der Subpriorin noch eine merkwürdige Aufgabe zu: „Wenn zwischen der Frau Abtissin und Priorin oder zwischen Priorin und Konvent, welches Gott verhüten wolle, ein Zwiebracht entstehen sollte, wird der Subpriorin obliegen, daß sie alle Mittel und Wege suche, auf daß sie miteinander vereinigt werden.“

22. „Von der Kellerin.“

KHH verweisen hier sofort auf das 31. Kapitel der Regel (de cellerario Monasterii, qualis sit) und übertragen der Kellerin die Obsorge für das Zeitliche des Klosters. Sie soll ihr Amt im Geiste der Ordensregel verwalten, d. h. stets im Einvernehmen mit der Abtissin handeln. Ihr sind unterstellt die Konversschwwestern, soweit dieselben in der Ökonomie verwendet sind, sowie die Dienstboten. „Gegen jedermann, mit denen sie zu handeln“, soll sie sich „sanftmütig und nit unwillig oder rauch halten“. Alle Jahre einmal soll „auch von ihr und der Abtissin Rechnung geschehen vor dem ganzen Konvent um alles Einnehmen und Ausgeben“. Letzteren Punkt anlangend, bestimmen GF, daß alle Amtsfrauen, besonders die Kellerin und Custorin, auf Lichtmeß ins Kapitel kommen und dort Rechnung stellen sollen für das ganze Jahr. NCh und NP teilen das Amt der Kellerin auf und legen deren Aufgaben auf mehrere Schultern. Die Kellerin hat, wie ihr Name eigentlich besagt, „allen Wein in ihrem Gewalt“ und soll „also damit umgehen, mit Füllen zur rechten Zeit und mit öfterem Nachsehen bei den Fassen, daß kein Mangel und Schaden erfolge“. Mit der „Mittelkellerin“, die sie gut unterweisen soll, hat sie „alle Jahre der Frau Abtissin vollkommene Rechnung zu tun, wieviel Wein sie empfangen und ausgeben“ hat. „Sonderlich soll die Kellerin

beflissen sein, damit der Konvent allzeit mit gutem Wein versehen werde“, dagegen soll sie in die Stadt (Passau) „bei großer Straf keinen Wein hinausgeben ohne Vorwissen der Frau Abtissin; wann man aber im Convent mit Erlaubnis der Obrigkeit einen Trunk begehrt, soll sie solchen unbeschwert hergeben“.

Die Kastnerin war gesetzt über den Getreidekasten und sollte denselben in ähnlicher Weise mit einer „Mitkastnerin“ verwalten wie die Kellerin den Weinkeller. Sie soll darauf achten, „daß nit viel Traid und Haber verliehen, noch dem Pfister (Bäcker) über die Notdurft gegeben werde“; Überfluß könne verkauft werden, aber sonst soll es der Kastnerin „verboten sein, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Frau Abtissin nichts von Traid oder Brot außer der Clausur zu geben“.

Als Gehilfin der Kellerin (celleraria) darf auch betrachtet werden die „Kuchlmeisterin“, deren Amt in NCh und NP eigens behandelt wird. Diesen zufolge soll sie „ebnermaßen haben die Qualität und Eigenschaft als wie die Kellerin, nämlich sie soll sein verständig, von guten Sitten, mäßig, nit hofartig, nit langsam, kein Verschwenderin, gottesfürchtig, welche der ganzen Versammlung gleichwie eine Mutter sei“; das „31. Kapitel in der hl. Regel“ soll sie „gleichsamb auswendig lernen“. Besonders „soll sie Fleiß anwenden, daß jedermann mit dem Essen traktiert werde, daß man kein billige Klag dawider haben möge, welches beschehen wird, wann sie acht hat, damit das Essen zu seiner Zeit fertig, sauber und wohlkochter auf den Tisch komme, auch in gebührendem Maß und Portion allenthalben angerichtet werde“. Daher soll sie „unter dem Essen oft bei dem Anrichten bleiben und selber zuschauen“, auch dafür sorgen, daß die notwendigen Lebensmittel zeitig in die Küche geschafft werden.

Die alten Klöster, zumal die Frauenklöster, hatten wohlgerichtete Apotheken, die von kräuterkundigen Schwestern mit vieler Liebe und Sorgfalt betreut wurden. NCh haben daher ein eigenes Kapitel über die Apothekerin:

„Ihre Verrichtung ist, daß sie soll im angehenden Frühling der Frau Abtissin anzeigen, was sie in der Apotheke noch im Vorrat und was etwan am meisten in das Konvent von nöten, auch außer des Klosters meistens gesucht werde, und befrage, was für Wasser und eingemachte Sachen sollen zu bereiten und ausgebrennt werden.“

Branntwein soll „der Kaplanin überantwortet werden zum Verkaufen“ und der Abtissin „verraith“ (verrechnet) werden. Die Apothekerin soll die Heilmittel „willig und gern und ohne Verweigerung hergeben“, aber die Abtissin Sorge dafür, „daß keine ihr etwas zum Schaden brauche oder mehr aus Geschleck dann aus Notdurft zu ihrem Schaden esse oder trinke“.

23. „Von der Kustorin.“

Das Amt der Kustorin (Küsterin von custos) entspricht dem Dienst unseres heutigen Mesners oder Sakristans. Bei der hervorragenden Stellung, welche der Gottesdienst in der klösterlichen Tagesordnung und überhaupt im klösterlichen Leben einnimmt, war dies Amt höchst wichtig und angesehen. Denn der ganze Schmuck der Kirche und Altäre, die hl. Geräte und Paramente waren der Kustorin anvertraut; ihrem Eifer war hier ein weiter Spielraum geboten, Großes zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Klosterfrauen und Kirchenbesucher zu leisten. NP dehnen den Amtsbereich der Custorin weiter aus: „Die Custorin soll obacht haben auf die Gottesdienst, damit selbe zu rechter Zeit verricht werden, sonderlich auf die Jahrtäg umb abgestorbener Confoederierter³⁸, welche sie fleißig soll in das Totenbuch (Nekrolog) einschreiben.“ Ihr unterstellt ist der weltliche Mesner, dem sie „anzubefehlen hat, zu was für Zeit er zu den Gottesdiensten und Tagzeiten läuten soll“, auch muß sie ihn anhalten, „damit alles in der unteren (außer der Klausur gelegenen) Sakristei, bei den Altären und Kirchenboden nett und sauber sei“. Ihrer besonderen Sorgfalt empfohlen werden Kelche, Patenen und alles Silber und Gold, so zum Altar gehörig, sowie die Altartücher, Purifikatorien und andere „ornamenta“, welche öfters gewechselt werden sollen. Ausdrücklich wird ihr noch eingeschärft, die „gebrauchten Purificatoria und Corporalia, geweihte Kelch und Patenen nit mit bloßen Händen zu berühren, die Heiligtümer mit solcher Ehr und Reverenz zu halten und damit umzugehen, daß sie von ihrem Amt keine Strafe von Gott, sondern großes Verdienst erlangen möge“.

³⁸ Über die Gebetsverbrüderungen, Konföderationen, Konfraternitäten siehe vor allem Molitor R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände (1928), 1. Bd., 4. Kap., S. 55 ff. Der Hauptzweck dieser Verbrüderungen war für die Verstorbenen der conföderierten Klöster zu beten. Was jedes Kloster zu leisten hatte, war vertraglich festgelegt. Ein eigener Bote brachte die Todesanzeigen (Rotuli) an die verbrüderten Klöster, deren Vorsteher durch Unterschrift bezeugten, die Todesanzeige empfangen zu haben, bzw. der eingegangenen Verpflichtung nachkommen zu wollen. Der betreffende Tote wurde überdies ins Totenbuch (Necrologium) des Klosters eingetragen und alljährlich am Jahrestage des Todes in der Prim bei der Commemoratio fratrum vorgelesen. Das Necrologium von Hohenwart befindet sich in der Klosterbibliothek zu Scheyern. Es wurde 1696, wie ein Nachtrag bemeldet, von Martin Heissig, Pfarrer zu Elsendorf neu angelegt, wofür ihm die Abtissin Coelestina Zeller (1679—1700) versprach, ihn nach seinem Tode „dieser Conföderation einzuverleiben“. Eine der letzten Einträge ist die letzte Abtissin Maria Amalia Josepha Hundhamerin, „Abbatissa Nostrae Congregationis“ † 17. 4. 1811. Das Necrologium, das dem Pfarrer Heissig vorlag, ist abgedruckt in den MG, Necrologia tom. I, 33—35. Bünger Fritz, Admonter Totenroteln (1442—1496) (Beiträge des alten Mönchtums und des Ben.-Ordens 19, 1935). Ein Kühbacher Necrologium wird im Pfarrarchiv zu Kühbach aufbewahrt.

Zu gewissen Zeiten muß sie die Kelchwäsche dem Priester „zum Waschen herausschicken und wann sie selbe von ihm wieder empfängt, von neuem gar auswaschen“. Namentlich soll sie auch „ein Inventarium haben, in welchem alle Kirchensachen, die in der oberen und unteren Sakristei seint, verzeichnet sollen werden; wann in ein und dem anderen ein Abgang“, soll sie es „der Frau Abtissin alsobald anzeigen“.

24. „Von der Siechenmeisterin und den Kranken.“

Das Kapitel über die Kranken, das alle Statuten haben, ist überall nur der getreue Wiederhall von dem, was St. Benedikt im 36. Kapitel seiner Regel über die Kranken geschrieben: „Die Sorge für die Kranken gehe über alles und es soll ihnen gedient werden wie Christus selbst.“ Dieses Ausdrucks der Regel bedient sich der öfters angeführte Rezeß von Frauenalbe von 1451: Die Kranken sollen so bedient werden „mit Fleiß in rechter wahrer Liebe, als ob Christus der Herr selber daläge“. GF legen den Oberrn nahe, den Kranken „zur Erholung der Gesundheit“ alle hiezu dienlichen Dispensen vom Fasten, kirchlichem sowohl wie regulärem, vom Chorbesuch zu gewähren und „Anordnung zu tun, damit die Kranken von der Kuchen-Kellerin mit Essen und Trinken der Gebühr und Notdurft nach wohl versehen werden“ und daß sie „anstatt der gewöhnlichen Collation Weins und Brot etwas Warmes und Kräftiges zu essen“ bekommen. Nach NCh soll die „Krankenmeisterin“ eine „gottesfürchtige liebhabende Frau sein und mitleidig, welcher die Kranken schuldig sein zu gehorsamen“. Wie KHH so wünschen auch NCh und NP, daß die Krankenmeisterin ihre Schutzbefohlenen „lieblich und geistlich tröste mit Verlesung geistlicher Sachen, Historien und Exempeln; deswegen sie im Krankenzimmer mit allen dergleichen Büchern versehen sein wird“. Namentlich aber soll die Krankenwärterin „Fürsorge tun, wann die Patientin lange Zeit krank liegt, daß sie alle 8 Tage kommuniziere oder auch wohl öfter nach Gestalt der Sachen oder Zustand der Kranken“. Obwohl nun an den Kranken „kein Unkosten, Mühe und Arbeit gespart, sondern sie mit aller Notdurft an Leib und Seele versehen werden soll“, so soll doch bei der sorgsamsten Krankenpflege das Seelenheil der Kranken ja nicht zu Schaden kommen. Deshalb sollen nach KHH und NP

„ohne Erlaubnis der Frau Priorin die Frauen oder Schwestern zu den Kranken nit gehen, nit weniger den Kranken was sagen, daraus Unfried entstehen möchte, noch auch mit neuen Zeitungen oder weltlichen fürwitzigen Sachen herfürkommen; wann dies sollte geschehen, soll die Krankenwärterin eine solche vermahnen, daß sie vielmehr geistliche Dinge, welche zu der Seele Heil und Wohlstand als einigem Schaden gereichen, vor dem Bett und zu Trost der Kranken erzählen solle, somit auch die Kranken, sonderlich an dem letzten End nit zu beschweren mit viel Reden und Ermahnungen“;

denn das reize die Kranken zur Ungeduld. „Zu ihrem End“ aber soll man „allein wegen des Gebetes die Frauen und Schwestern zusammenkommen lassen.“ Ähnliche Vorsichtsmaßregeln, daß das Krankenzimmer ja nicht zur Lockerung der Disziplin führe, treffen auch MSW, daß die Kranken in Dankbarkeit und Demut die ihnen geleisteten Dienste annehmen und sich für geringer erachten sollen als die ihnen dienenden Schwestern, „quibus labor maior adiacet victusque minus delicatus et parcior ministratur“. Auch der Fall kommt hier zur Sprache, daß eine Klosterfrau, die nicht im Krankenzimmer ist, wegen Kränklichkeit besondere Speisen braucht. Handelt es sich um wenige Einzelfälle, so kann die betreffende Klosterfrau im gemeinsamen Speisesaal eigens bedient werden; sollte die Ausnahme aber länger andauern, so erscheint es geraten, damit nicht den übrigen Gelegenheit zum Murren gegeben werde, daß die Klosterfrau diese Extraspeise außerhalb des Refektoriums genieße³⁹.

25. „Von der Portnerin.“

In allen Statuten wird das wichtige Amt der „Portnerin“ im Geiste der Ordensregel, Kap. 66, behandelt, weil „dadurch ein geistliche Versammlung Untergang oder Aufnehmen im Zeitlichen oder Geistlichen gewinnen mag“ (KHH); daher soll nach KHH „jederweil ein gottsförchtige, bescheidene, wohlprobierte Schwester zu einer Portnerin gesetzt werden“. Ohne Erlaubnis der Abtissin darf sie nichts hinein- oder hinauslassen, muß unnützes Geschwätz vermeiden, niemand einen Befehl „anhängen, in allem ihren Tun und Lassen zuvörderst die Ehre Gottes, dann auch das Heil ihrer und ihrer Mitschwestern und die Wohlfahrt des Gotteshauses vor Augen haben“. NP verlangen ganz nach dem Wortlaut der Regel, daß „die Portnerin soll sein ein alt und verständige, nit zwar soviel alt an Jahren als Witz und Verstand, welche Antwort wisse zu empfangen und wieder zu geben“. „Ohne ihr Beisein soll die Klausur oder Pforte niemals eröffnet werden.“ Die Schlüssel zur Pforte und

³⁹ Der liebevollen Sorge für die Kranken entsprach auch der Eifer, mit dem man den Seelen der Verstorbenen zu Hilfe kommen wollte. Ausführlich reden hievon die *Consuetudines monasticae* der einzelnen Klöster. Für Abt und Abtissin wurde meist das Doppelte geleistet. So haben NCh einen eigenen Abschnitt über die „Besingnisse“ (Seelengottesdienste). Danach sind, solange die Abtissin tot daliegt, vormittags hl. Messen; nachmittags ist Trauermusik, dazu Totenwache durch die Chorfrauen und Schwestern; abgesehen von den feierlichen Seelenämtern zum Begräbnis, Siebten und Dreißigsten wird 30 Tage hindurch eine hl. Messe für die Abtissin gelesen; jede Chorfrau betet zwölfmal das ganze officium defunctorum mit 12 Lektionen, jede Schwester 12 Rosenkränze, außerdem wird bei Tisch für 30 Tage ein Kreuz an den Platz der Oberin gestellt und das sie treffende Essen einem Armen gegeben. An ihrem Platz im Chor steht ebensolang eine brennende Kerze.

zum Sprechzimmer muß sie jede Nacht bei der Abtissin hinterlegen. Besonders wird ihr demütige und liebenswürdige Höflichkeit gegen vorsprechende Leute empfohlen: „Wann man läutet vor der Pforte, soll sie sittsam fragen, wer da sei, das Begehren vernehmen und so sie solche Personen selbst nit kann sanftmütig abfertigen, also bald der Capellanin oder in dero Abwesenheit der Frauen Abtissin anzeigen, damit alle befriedigt, niemand beleidigt und geärgert werde.“ NP nehmen die „Pfortnerin“ zusammen mit der „Capellanin“, da und dort auch Abteifrau genannt, deren „Verrichtung in gemein sein soll alleswegs, was ihr die Frau Abtissin schaffen und befehlen wird.“ Sie war gewissermaßen die Sekretärin der Abtissin und ihre Mittelsperson mit dem Konvent und namentlich mit der Außenwelt: „Wann bei der Pforten Posten von weltlichen Leuten auszurichten oder auch aus dem Konvent was begehrt wird, item eine Frau oder Schwester zu der Frau Abtissin selbst verlangt, soll die Capellanin der Frau Abtissin solches anzuzeigen schuldig sein, was aber etwas Kleines ist, selbst abfertigen.“ Sie hat ferner „möglichst Fleiß anzuwenden, damit alle Ding in solch Gestalt aufgehebt und verwahrt werden, daß nichts davon verderbt oder ein Schaden leide.“ Weiterhin hat sie „bei der Porten, und was außerhalb des Konvents ist, zu sehen und visitieren, ob alles recht ordentlich gehalten werde“. NCh teilen der „Kaplänin“ neben diesen Arbeiten und dem Verschleiß des Branntweins eine wirkliche liturgische Aufgabe zu. Sie schlägt nämlich der Abtissin die Chorbücher auf und betet mit ihr Brevier, wenn die Abtissin nicht in den Chor geht.

26. „Von der Lehr- und Zuchtmeisterin und von den Novizen.“

Eines der allerwichtigsten Ämter in den Klöstern war und ist das Amt des Novizenmeisters, dem die Heranbildung des jungen Nachwuchses anvertraut ist. Eingehend beschäftigen sich daher alle Statuten mit der Novizenmeisterin und deren Novizinnen. Die kurze Anweisung der Ordensregel, Kap. 58, daß eine ältere Ordensperson den Novizen beigegeben werde, die geeignet und fähig sei, Seelen zu gewinnen und die eifrig darüber wachen solle, ob der Neuling wahrhaft Gott sucht und ob er Eifer habe für Gottesdienst, zum Gehorsam und zu Vorwürfen und Demütigungen, findet in den Statuten weitläufige Erklärungen. Am kürzesten fassen sich wieder KHH. Sie wiederholen zunächst die eben angeführten Worte der Regel, dehnen aber den Wirkungskreis „nit allein“ auf „die Novizin, sondern auch auf die jungen Schwestern“ aus. Damit aber ihre Tätigkeit von Erfolg begleitet sein könne, soll niemand im Kloster sich in ihr Amt einmischen oder um die Novizinnen annehmen. Die Novizinnen sollen vom Konvent möglichst ge-

trennt sein und keinen Verkehr haben mit den Profeßfrauen oder Schwestern. Nur im Chor und Speisesaal und bei gemeinsamen Arbeiten kommen sie mit dem Konvent zusammen. In der Behandlung der Novizinnen soll Milde und Strenge miteinander gepaart sein. Sie sollen einen „guten verständlichen Unterricht“ erhalten und in ihren Anliegen beim Beichtvater und „verordneten Lehrfrauen“ sich Rats erholen. Ihr Ordenskleid sei verschieden von dem der Profess. Vor der Profeß werde das vom Konzil von Trient vorgeschriebene Examen mit ihnen gehalten. Auch darf keine ohne Erlaubnis des zuständigen Bischofs die Profeß ablegen. MSW, die lange vor dem Konzil von Trient abgefaßt wurden, dringen vor allem auf Behutsamkeit in der Aufnahme, auf genügende und entsprechende Unterweisung. Sollte sich während des Noviziatsjahres herausstellen, daß eine Novizin nicht das für eine Chorfrau nötige Wissen und Können hat, so soll eine solche Laienschwester (*conversa seu donatista*) werden. Die übrigen Bestimmungen des Konzils von Trient über das Alter und sonstige Eigenschaften der Novizinnen sind hier zum Teil schon vorweggenommen. Novizinnen unter 14 Jahren dürfen nicht aufgenommen werden. Es ist verboten, wegen Geld und Geschenke jemand aufzunehmen, andererseits darf Armut kein Grund sein, jemand die Aufnahme zu verweigern. Nicht aufzunehmen sind Mädchen, die entweder unehelich geboren oder verlobt oder mit einer geheimen unheilbaren Krankheit behaftet sind oder die bereits in einem strengeren Orden Profeß abgelegt oder noch Verpflichtungen in der Welt haben. Über alle diese Punkte hat die Kandidatin unter Androhung lebenslänglichen Kerkers wahrheitsgetreue Auskunft zu geben. Einen weiteren Grund, die Aufnahme zu verweigern, bildet der Vermögensstand des Klosters. Es sollen nur so viele zum Noviziate zugelassen werden, als das Kloster verpflegen kann.

NCh und NP beschäftigen sich vor allem mit den Eigenschaften, welche die Novizenmeisterin haben soll:

„Sie muß sein ein vernünftig geistreiche, gottesfürchtige, welche mit ihrer Indiskretion oder Unbescheidenheit die Novizen mit vertreibe, noch mit gar zu großer Milde selbe zu probieren vernachlässige, soll derohalben auf ihren Wandel und Sitten wohl acht haben, damit sie keine zu Schand und Schaden dem Kloster einverleibe. In den geistlichen Sachen soll sie also erfahren sein, daß sie ihr Untergebenen aus dem Fundament wisse wohl zu unterrichten; denn in dem besteht am meisten des Klosters Nutz und Wohlfahrt wie auch an der ersten Unterweisung der Jungen die ganze Vollkommenheit und Heil des ganzen Lebens.“ Weiterhin „soll sie sich auch nit gar widerwärtig und scharf gegen ihnen erzeigen, sondern mehr liebeich und fröhlich, daß also ihr Ansehen und Autorität durch ihr löbliches Leben und Geberden vermehrt werde, damit sie auch ihnen besser getrauen in ihren Betrübnissen und Anfechtungen ein Hilf und Trost bei ihr zu suchen“.

Den Novizinnen soll eine gute Ordnung vorgeschrieben

werden, „wie sie den ganzen Tag in geistlichen und leiblichen Übungen zubringen sollen“. Vor allem obliegt es der Novizenmeisterin, ihre Novizinnen

„in der Regel, in den drei Gelübden, also Gehorsamb, Armut und Keuschheit, in dem Gesang, in dem Brevier, in den Ceremonien und anderen Gebräuchen zu unterrichten, sonderlich in Lesung geistlicher Bücher, in Erforschung des Gewissens, in der Übung der geistlichen Kommunion und täglichen Betrachtung.“ Mit dem Beichtvater möge beraten werden, „wieviel und was für geistliche Bücher den Novizen zu lesen, was für Mittel ihnen vorzuschreiben seint“. Für „gar ratsam“ wird es gehalten, „daß etlichmal im Jahr die Novizinnen an das Redfenster zu dem Beichtvater gelassen werden, ihm alldorten ihre Gewissensbeschwerden und Anliegenheiten, die sie der Novizenmeisterin aus Schambhaftigkeit nit eröffneten, vorzubringen“.

Gar sehr wird der Novizenmeisterin nahegelegt, „ihre Untergebenen oft im Jahre zu befragen, was sie seither am hartesten ankommen, ob sie ihnen getrauen, die drei Gelübde ihr Lebtage zu halten“ und „ob sie können jederzeit an dem einigen Ort verbleiben, allzeit so verschlossen, um Christi willen“. NCH und NP vergessen nicht zum Schluß die Mahnung:

„Dies aber, was die Novizinnen gelernt, sollen sie nach der Profession in kein Vergessenheit stellen, sondern vielmehr sich darinnen üben, daß sie das Zeitliche mit dem Himmlischen ohn Verhindernus vertauschen und genießen.“

NP schließen an das Kapitel über die Novizenmeisterin einen eigenen Abschnitt an über die „Constitutiones oder Satzungen aus dem heiligen Concilio zu Trient von denen, so in den Orden aufgenommen werden“. Diesen zufolge soll die Abtissin in Erfahrung zu bringen suchen,

„ob die, so hinfüro in das Gotteshaus und Orden begehren werden, solches aus rechter Liebe Gottes und wegen ihres Seelenheiles und nit etwa von den Eltern gezwungen und gedungen oder sonst aus weltlichen Ursachen fürnehmen und begehren“ aufgenommen zu werden. Daher soll vor der Aufnahme jede Jungfrau gefragt werden, ob sie „mit Lust und Willen in das Gotteshaus komme und darein begehre“, auch „soll nachgefragt werden und bei anderen als bei den Eltern“, ob eine solche Postulantin „an Verstand und innerlichen Sinnen wie auch an dem äußerlichen und ganzen Leib gesund, damit sie des Herrn Joch und des Ordens Bürde tragen möge“. Als Ordenszögling soll „ohne erhebliche Ursach“ kein Mädchen „auf- und angenommen werden, es sei dann aufs wenigst 10 oder 12 Jahre alt, gut Gedenkens Kind und ehelich geboren, ob es sonst schon arm“ wäre. Zum Noviziat jedoch sollen solche Zöglinge „ungefähr in dem 15. Jahr ihres Alters, zu der Profeß aber vermög des hl. Concilii vor vollendetem 16. Jahre, angefangenem 17. Jahre nit zugelassen werden, sonst wäre die Profeß ganz unkräftig und unbindig“.

Stellt sich innerhalb eines halben Jahres heraus, daß eine Jungfrau „für das Gotteshaus nit tauglich, soll sie alsobald zu ihren Eltern wieder abgeschafft und nit lange aufgehalten werden“. Falls eine Postulantin für „das Orgelschlagen“ und den „Figuralgesang“ ausgebildet werden soll, möge dies „vor der Profeß außer des Gotteshauses gelernt werden“, dagegen

wird „bei hoher Strafe sowohl der Abtissin als auch dem Convent“ verboten, „daß sie hinfüro kein Mannsperson, sie sei gleich, wer sie wolle, deswegen in die Clausur einlassen oder aufnehmen“. Ebenso verbieten GF und NP, daß „weltliche Jungfrauen, sie seien gleich, wer sie wollen, so den Orden anzunehmen nit gedacht, in das Gotteshaus kurz oder lang aufgenommen werden“.

Diese „weltlichen Jungfrauen“ wurden aller Vermutung nach mit den obenerwähnten Ordenszöglingen oder „Lernkindern“ von eigens bestimmten Klosterfrauen unterrichtet. Der Rezeß für Frauenalbe redet ausdrücklich von einer „Scolastria“ (Schulmeisterin) und befiehlt,

„daß die Zuchtmeisterin der Kinder solle die Schulkinder lehren singen und lesen und wolle sich halten gegen solche Kinder, daß sie mögen zunehmen in tugendsamem Leben, und die zu aller Geistlichkeit ziehen und sie soll niemand reizen zu Leichtfertigkeit mit Worten noch Werken, sondern großen Fleiß auf sie haben zu aller Zeit“⁴⁰.

Da nicht Schule gehalten werden kann ohne Bücher, so möge hier die „Liberey-Maisterin“ (Bibliothekarin) einen Platz finden. Nur NCh haben für sie einen eigenen, und zwar langen Abschnitt. Zu ihren Obliegenheiten gehört vor allem, „die Bücher in eine gewisse Ordnung zu setzen und darin nach Möglichkeit am allersaubersten zu erhalten; deswegen wird sie fleißig solche abwischen und die Bibliothek so oft vonnöten kehren“. Oft soll sie die Bibliothek „besuchen und sehen, ob sie (die Bücher) nicht die Schaben verderben oder (sie) vor Feuchtigkeit verfaulen“. „In dem ersten Blatte eines jeden Buches wird sie oben hineinschreiben diese oder dergleichen Worte: Aus der Nünbergischen Liberey oder Monasterii S. Erentrudis.“ Der „Liberey-Maisterin“ Aufgabe ist es auch, „die conföderierten Abgestorbenen in das Necrologium oder Toten-

⁴⁰ Nur in Niedernburg hielten um 1787 zwei Chorfrauen öffentlich Schule; sie wurden von Visitationswegen vom Fürstbischof von Passau an den Schultagen vom Chor und anderen häuslichen Verrichtungen freigesprochen. In der Visitation vom 17. Mai 1799 wurde der Abtissin empfohlen, das, was ihr zufällt, für die Armen und besonders für das Schulwesen zu verwenden. Wohl dieser Fürsorge der oberhirtlichen Behörde für die Schulen hatte die letzte Abtissin Ignatia Erber die abteiliche Würde zu verdanken. Sie war nämlich eine der oben erwähnten Lehrerinnen. Bei der Abtissinwahl am 22. April 1799 fiel im 1. Wahlgang die Hälfte von den 16 Stimmen auf die Priorin Agnes, die übrigen Stimmen waren zersplittert, eine einzige Stimme war auf Lehrfrau Ignatia gefallen. Der Konvent verzichtete auf einen 2. Wahlgang und bat um Ernennung einer Abtissin. So wurde nicht die Frau Priorin Agnes, die allerdings eine Österreicherin war, sondern Frau Ignatia, vermutlich wegen ihrer Verdienste um die Schule zur Abtissin ernannt. Ihre Mitschwester im Schulhalten Frau Abundantia hätte allerdings 4 Stimmen gehabt. Zur Zeit der Klostersaufhebung waren 5 Chorfrauen Lehrerinnen, denen auch vom geistlichen Rate Erleichterungen gewährt wurden.

buch einzuschreiben⁴¹. GF haben eine eigene Constitution mit dem Titel: „Vom Amt der Klosterschreiberin.“ Diese soll „mit Gutachten der Priorin oder etlicher verständiger Frauen erwählt werden.“ Sie soll folgende Bücher führen:

„Erstlich soll sie ein Buch haben, in welchem sie fleißig beschreibe nit allein die Namen und Zunamen deren Mädlein, so in den Orden aufgenommen werden, sondern auch alles dasjenige, so in Capitul ihrethalben gehalten werden (Kapitelbuch). Item auch die Zeit und Tage, da sie in das Kloster aufgenommen seindt, wann man ihnen den Habitum oder Orden angetan, wie lange sie in der Schule, wie lange im Noviziat oder Prob vor der Profeß gewesen, item wann sie Profeß getan, wer dabei und wie sie damalen gewesen. In gedachtes Buch sollen all diejenigen Frauen mit Namen und Zunamen beschrieben werden, die aus dem Jammertal geschieden und mit Tod abgangen.“ In ein 2. Buch soll sie eintragen „alle Änderungen der Ämter und welche Frauen jeder Zeit zu einem oder anderen erwählt worden mit Jahr, Monat und Tag und jeder Namen und Zunamen. Item auch, wann allzeit ein Beichtvater angestanden und wie lange der Beichtvater geblieben, wann hinweggezogen oder gestorben“. Im 3. Buch „soll sie ein Inventarium haben all des Klosters beweglicher Güter, alles Hausrats, Silbergeschirrs, Bettgewands und all desjenigen, so im Kloster ist, sowohl in der Kirche als sonst hin und wieder“. Das 4. Buch soll „ein ordentlich Saalbuch“ werden, in welchem „alle unbewegliche Habe und Güter mit ihren Anstiftern und alle Rechte und Gerechtigkeiten beschrieben oder doch erneuert“ werden. In einem 5. Buch soll sie zusammenstellen „alle Brief (Urkunden) und Instrument, so bei dem Gotteshaus sind, auch alle Käuf und Verkäuf, so sich täglich zutragen.“

Außerdem soll sie noch die persönliche Sekretärin der Abtissin sein, indem sie „all das fleißig schreibe, so ihr von der Abtissin bevolchen werden möchte“.

27. Von den Konversin und Laienschwestern.

Zwei Ordnungen von Klosterfrauen waren und sind in den Benediktinerinnenklöstern, die moniales oder Chorfrauen, auch velatae oder Geweihte genannt, die dem Chordienst obliegen, auf höherer Bildungsstufe stehen und entweder geistige oder feinere körperliche Arbeiten verrichten, und sorores conversae oder donatistae oder Laienschwestern, auch non velatae, Nichtgeweihte, geheißen, welche die schwereren und gröberen Arbeiten im klösterlichen Haushalt zu vollführen haben. Äußerlich unterscheiden sich die Konversschwwestern von den Chorfrauen dadurch, daß sie nicht den schwarzen Schleier (Weihele, daher „non velatae“) und auch nicht das faltenreiche Chorkleid (Flocke oder Kukulle) der Moniales tragen. Vielfach essen sie auch in einem besonderen, eigens für sie bestimmten Raum und erhalten etwas kräftigere und gröbere Speisen vorgesetzt.

„Weilen sie die Tagzeiten im Brevier nit verrichten“ können, so sollen sie nach NP „anstatt der Metten 30 Pater und 30 Ave Maria beten, für die Laudes 15 Pater noster und 15 Ave Maria mitsamt dem Credo, für die Prim,

⁴¹ Siehe Anmerkung 38.

Terz, Sext, Non, Vesper und Complet, für jede benannte Tagzeit 9 Pater noster und 9 Ave Maria, für das Officium defunctorum ein Rosenkranz, für die Gradualpsalmen und poenitentiales, für jedes 15 Pater noster und 15 Ave Maria, wann sie selbe nit deutsch beten wollen; so oft sie das Gebet anfangen, sollen sie vorhero sprechen das Aperi Domine os meum und zum Beschluß das Sacrosanctae.“

In Kühbach war das Gebetspensum für die Laienschwestern etwas höher, sie beteten nämlich laut Visitation von 1591 statt der Metten 33 Pater und Ave nebst Salve Regina, für die Laudes 18 Pater und Ave mit Credo und Salve Regina; für die anderen Horen bis zur Vesper je 15 Pater und Ave mit Salve Regina, für die Vesper 18 Pater und Ave mit Credo und Salve Regina, für die Complet 15 Pater und Ave mit Credo und Salve Regina. Bedeutend weniger setzten NCh für die Schwestern an: 33 Vater unser für die Mette, 12 für die Vesper, für die übrigen Horen je 7 Vater unser. Aus der Visitation von 1591 zu Kühbach geht hervor, daß dort die Laienschwestern nur an Kommuniontagen zu den Metten aufzustehen brauchten, ferner daß sie nicht wie die Chorfrauen eigene Zellen hatten, sondern alle „jedwede insonderheit“ in einer besonderen Kammer schliefen und daß ihnen bei Tisch die Kellerin vorlese. Selbstverständlich hatten sie täglich der hl. Messe beizuwohnen und sollten nach KHH trachten,

„daß sie beizeit kommen zu dem Amt der Meß und sonderlich an den Feiertagen, nit daß sie erst hineingehen, wenn man das Kyrie eleison singt, und herausgehen, ehe es aus ist. Desgleichen zu der Predig und anderen göttlichen Amtern.“ Dreimal in der Woche sollten sie ins Kapitel gehen. Besonders dringen KHH darauf, daß die Laienschwestern „all heilig und all Samstag Abend sich befleißigen sollen, daß die zeitlich Arbeit zu rechter Zeit geschech, nit daß sie erst anheben zu fegen, kehren und waschen oder andere Arbeit tuen, wann in die Vesper geläutet wird.“

Recht vorsichtig sollten sie umgehen mit Feuer und Licht, „sollen auch das Essen dem Konvent zu rechter Zeit fertigen, damit der Konvent nach dem Tischläuten nit lang darf auf das Essen warten“, überhaupt sollen sie „fleißig sein in allem dem, das sie schuldig seien nach der hl. Regel und Statuta, insonderheit in dem göttlichen Dienst und zeitlicher Arbeit“. Eigens wird den Schwestern eingeschärft, daß sie sich „gegen den Geweihten ehrsamlich halten, ihnen ihr Ehr entbieten und sich mit ihnen in keinem Weg zertragen“ sollen. Unehrebarkeit, Unnachgiebigkeit, Unfleiß und Murren sollte im Schwesternkapitel strenge bestraft werden. MSW verordnen betreff der Konversschwestern nur, daß sie hinsichtlich des Empfangs der hl. Sakramente mit den „Geweihten“ ganz gleich gehalten werden sollen. Die „Ordinationes“ von 1620/21 geben der Abtissin die Ermächtigung, daß „Schwester Walburga oder eine andere Köchin bei der Abtissin in den Hennenstall (extra clausuram) gehen“ könne, ferner daß, „wenn man mit Reverendo Schwein schlachtet, sie

(die Abtissin) vier Schwestern in die Baustuben zum Würstmachen verordnen“ dürfe. GF verlangen, daß die Abtissin „wölle großen Fleiß anwenden, damit die Laienschwestern wohl probiert und nachdem sie aufgenommen, ihr Gebet und Gottesdienst, Beicht und Kommunion wie auch nit weniger ihre anbefohlene Arbeit fleißig verrichten und die Unfleißigen bestraft werden“. NP geben in einem eigenen Kapitel „von Verrichtungen der Schwestern“ die Anweisung: „Weilen die Schwestern in dem Chor nit zu brauchen, sondern allein zur Handarbeit, also sollen solche aufgenommen werden, welche derselben Handarbeit nuzlich vorstehen könnten, nit schwache oder kranke, sondern gesunde und starke, welche alles anstatt der Weltlichen verrichten sollen.“ Deshalb „muß ihnen kein Arbeit zu grob und zu hart ankommen in Erwägung, um was willen und Verrichtung halber sie in das Kloster kommen seint“. Doch sollen sie wie die Chorfrauen ein gutes Noviziat erhalten und unterwiesen werden „in jenigen Sachen, was sie konftig angehen sollt, zu was sie nämlich verbunden, sonderlich auch in geistlichen Übungen, in Betrachtung und Gebet“; auch „die Ceremonien, Neigen und Bücken“ sollen sie wie die Chorfrauen „beobachten und nachtun“. Ebenso „sollen die Schwestern sowohl als die Frauen verbunden sein, das Silentium oder Still-schweigen zu halten“, nur was zur Arbeit notwendig ist, dürfen sie reden. NCh und NP haben eine eigene Schwesternmeisterin, die den Schwestern Kapitel und geistliche Lesung hält und die Arbeiten an die Schwestern verteilt, soweit diese nicht ein für allemal bestimmte Arbeiten haben, und nachsieht, „daß sie die Zeit nit unnützlich verzehren oder heimbliche Praktik anstellen“ (NP); nach NCh soll die Schwestermeisterin sich „das Heil der Seelen emsig und eifrig angelegen sein lassen, besonders befeißigen, eine schwesterliche Liebe, Frieden und Einigkeit unter den Schwestern zu erhalten und fortzupflanzen“.

NCh führen namentlich einige Posten an, welche nur Schwestern verwalten, z. B. die „Köchin“, die unter Oberaufsicht der „Kuchelmeisterin“ mit der „Unterköchin“ das eigentliche Kochen besorgt, die „Refentschwester“, die den Speisesaal in guter Ordnung hält, die „Gärtnerin“, welche „den Garten, so viel es sein kann, mit Bluemen und anderem Kräuterwerk erhalten soll“; „sie soll allen möglichen Fleiß anwenden, damit von Bluemb oder anderem Kräuterwerk nichts verderbt oder verwahrlost wird“.

Von den 10 „Officialibus außerhalb der Klausur“, welche NCh im Appendix aufführen, ist die höchste Persönlichkeit der Hofrichter, der namens der Abtissin und des Konventes die niedere Gerichtsbarkeit in der zum Kloster gehörigen Hofmark ausübt und das Kloster in temporalibus vertritt. „Von

dem Hofrichter sollen alle Diener, die in dem Mayerhofe sind, mit Vorwissen der Frau Abtissin aufgenommen und geurlaubt werden“ und ihm sollen dieselben „allen gebührenden Respekt und Gehorsam erzeigen“. Der Hausmeister soll die leeren Weinfässer sauberhalten, sich um Getreide, Zement und ähnliches kümmern; dem Kastner, „so auch pro Choro singt“, werden „alle Sorten des Getreides: als Dienst-, Zehent- und Eigenbau-Getreide in sicherer Verwahrung anvertraut“, er hat auch über den Preis beim Verkauf desselben ein gewichtiges Wort zu sprechen; dem Mesner „soll stark eingebunden sein, daß er die Uhr nach der Hofuhr (wohl nach der Uhr in der fürstbischöflichen Residenz) zu Morgen früh um 5 Uhr richte, damit sie mit der Hofuhr gleich fortgehe“; täglich soll er den Meßwein abholen, das ewige Licht gut besorgen; „er soll allen Fleiß anwenden, daß kein Weibsbild in die Sakristei hineinkomme, voraus wenn ein Priester vorhanden“, „er soll sehen, daß in dem Handbecken immerzu ein Wasser sei“. Untertags soll er „Obacht nehmen, daß nit die Buben oder Kinder (was auch zu Abend geschieht) in der Kirche oder auf dem Friedhof laut schreien oder ein Unzucht fütgehe“. Der Pfisterer (Bäcker) hat sich um das Mahlen alles Korngetreides zu kümmern, alles sauberzuhalten und dreierlei Brot zu backen: weißes und Offizierbrot, gewöhnliche Tischläibel und schwarzes Brot. Der Organist muß bei den figurierten Ämtern und Vespere an allen Sonn- und Feiertagen die Orgel spielen. Merkwürdig sind die religiösen Vorschriften für die Einkäuferin oder Ausgeherin. Fünfmal im Jahr, auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariae Himmelfahrt und Allerheiligen soll sie die hl. Sakramente ernst empfangen, täglich die hl. Messe hören und beim Läuten beten. „Sie soll auch keine Hunde oder andere unnötige Tiere bei ihr haben.“ Bei allen Dienern und Dienerinnen soll man „Acht geben“, daß sie „nützliche und getreue Leute seien“.

28. „Wie oft die Regel und Statuta sollen gelesen werden.“

Den Schluß der Statuten bildet die ernstliche Mahnung, daß nicht bloß täglich ein Abschnitt aus der Ordensregel öffentlich im Kapitel vorgelesen werde, sondern daß jede Klosterfrau ein Exemplar der Regel haben und täglich darin lesen solle. Um die Statuten in rechte Übung zu bringen, verordnet der Fürstbischof Johann Otto von Augsburg, daß dieselben „alle Quatember (eine spätere Korrektur verlangt „2 Monate“) einmal im Beisein der Abtissin und ganzen Konvent gelesen werden“; auch soll eine Abschrift der Statuten an einem Ort liegen, daß jede Schwester zu jeder Gelegenheit selbige lesen möge, damit die Schwestern ihr Leben desto besser darnach wissen anzustellen. Besonders wird die Abtissin aufgefordert,

durch mündliches Mahnwort und selbst, wenn nötig, durch Strafen die Statuten zur Durchführung zu bringen; Saumseligkeit hierin würde nicht „ungeahndet gelassen“. In ähnlicher Weise, stellenweise wortwörtlich, schließen auch die übrigen Statuten. MSW klingen aus in einem Segensgebet:

„Clementia Salvatoris Domini Jesu . . . spontaneo voto sibi iunctis in sancta sua obedientia de virtute in virtutem certatim fervere et crescere concedat. In illa quoque feliciter dirigere et conservare dignetur, quousque ab eodem infra ianuas coelestis paradisi lampadibus accensis prudentibus virginibus associatae recipi et quelibet earum hanc eiusdem dulcissimi sponsi iucundissimam vocem audire mereatur, qua idem sponsus suam electam alloquitur sponsam dicens: Veni electa mea, soror mea sponsa, ponam in te thronum meum, quia concupivit rex speciem tuam, quod ipse praestare dignetur Dominus, qui est in saecula benedictus. Amen.“

GF, deren scharfen Ton wir schon früher kennen gelernt, begnügen sich nicht, wie die übrigen mit jährlich viermaliger Verlesung, sondern geben den „ernsten Bevelch“, daß die neuen Statuten „das nächste halbe Jahr in dem Kapitel im Beisein und Gegenwart aller Frauen 14 Tage nacheinander und zu ewigen Zeiten monatlich, das ist zwölfmal in dem Jahr ausgelesen werden“. NCh finden am Schlusse noch warme Worte über Buße und Liebe. NP schließen mit dem letzten Satze der Ordensregel:

„Willst du, das spricht der hl. Vater in seiner Regel, zu dem himmlischen Vaterland eilen, vollziehe allhier den wenigsten Anfang darzu, darnach wirst zu erst zu größeren und höheren Sachen, ja bis zum Gipfel der Tugend kommen und mit allen Gebenedeiten gebenedeit sein“ und fügen an die förmliche Bestätigung die Mahnung an „jetzige sowohl als all konftige Abtissinnen, Priorinnen und ganzen Convent allda besagte Statuta also stets fest und unverbrüchlich zu halten und ihnen deren Observanz dergestalten oblegen sein zu lassen, wie sie es zu ihrer Seelen Heil nützlich und beförderlich befinden, auch solches bei ihrer geistlichen Obrigkeit allhie und dorten an jenem strengen Tag vor Gott, dem Allmächtigen, zu verantworten haben.“

Anhang.

1. Tagesordnung des Klosters St. Walburg in Eichstätt v. J. 1696

- $\frac{3}{4}$ Aufstehen.
- 4 Matutin und Laudes.
- 6— $\frac{1}{2}$ 7 Betrachtung.
- $\frac{1}{2}$ 7—7 Geistliche Lesung, an Freitagen um diese Zeit Disziplin über ein Miserere und De profundis.
- 7 Prim, Terz, Conventmesse und Sext; danach $\frac{1}{4}$ Stunde geistliche Lesung und Handarbeit.
- 10 Mittagstisch.
- 11 Geistliche Lesung oder Arbeit.
- 12 Arbeit mit Ausnahme der 2 Rekreationstage.
- 3 Vesper, danach Litanei vom Leiden Christi, $\frac{1}{4}$ Stunde geistliche Lesung oder Betrachtung, hierauf Arbeit.
- 6 (?) Abendtisch.
- 7 Complet, lauretanische Litanei, Rosenkranz, Gewissenserforschung.

2. Ordo diurnus Monasterii in Holzen de anno 1737.

Hora 12 media nocte Matutinum et Laudes, hora 1 redeunt cubitum.

$\frac{1}{2}$ 6 Surgitur.

$\frac{3}{4}$ 6 Adoratio.

6 Meditatio.

$\frac{1}{2}$ 7 Prima psallendo, Tertia cantando.

7 Lectio spiritualis per quadrantem.

8 Rosarium in Choro intra Missam, postea Sexta cantando, lectio.

$\frac{3}{4}$ 9 Missa conventualis, postea Nona cantando, post Nonam lectio spiritualis.

10 Opus manuale sub silentio.

11 Prandium cum 4 ferculis.

$\frac{1}{2}$ 2 Opus manuale vel exercitium musicum.

2 Adoratio, deinde recreatio.

3 Vesperae cantando, lectio spiritualis per quadrantem in cellis.

4 Opus manuale in cellis.

5 (diebus festis $\frac{1}{2}$ 6) Coena cum 3 ferculis, deinde Adoratio, Recreatio.

7 Lectio spiritualis in capitulo per quadrantem, Completorium cantando Salve Regina cum organo.

$\frac{1}{2}$ 8 Examen generale in choro, devotio particularis.

8 Itur cubitum.

3. Tagesordnung des Klosters Kühbach v. J. 1756.

5 Aufstehen und Besuchung des Allerheiligsten.

$\frac{1}{2}$ 6 Betrachtung.

$\frac{1}{2}$ 7 Kapitel, stille Messe, Rosenkranz, geistliche Lesung.

$\frac{1}{2}$ 9 Terz, Konventamt, Sext, an Fasttagen auch Non, Partikularexamen.

10 Mittagessen.

11—12 Rekreation, die Fastenzeit, Advent und Beichttage ausgenommen.

12 Non, dann Arbeit.

3 Vesper, darnach öfters Totenvigil.

5 Nachtessen, an Fasttagen Collation, darnach Colloquium.

$\frac{1}{2}$ 7 Completorium.

7— $\frac{1}{2}$ 8 Examen generale und Besuchung des Allerheiligsten.

8 Nachtruhe.

$\frac{1}{2}$ 11 Aufläuten zum Nachtchor, der bis nach 1 Uhr, an Festen bis 2 Uhr dauert.